

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★		Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates vom 22. Juni 1995 über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen	1
		Verordnung (EG) Nr. 1470/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	4
		Verordnung (EG) Nr. 1471/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 55. Teilausschreibung	6
★		Verordnung (EG) Nr. 1472/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	7
★		Verordnung (EG) Nr. 1473/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Einführung von besonderen Maßnahmen für die Verwaltung und Aufteilung der zweiten Rate der mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates festgelegten Höchstmengen für Textilwaren	13
★		Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingents im Eiersektor und für Albumine im Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	19
★		Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge	25

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 1476/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung der Einfuhrlizenzen im Sektor Olivenöl	35
★ Verordnung (EG) Nr. 1477/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl	37
★ Verordnung (EG) Nr. 1478/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 164/67/EWG, (EWG) Nr. 1777/74 und (EWG) Nr. 3011/79	39
★ Verordnung (EG) Nr. 1479/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	40
★ Verordnung (EG) Nr. 1480/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	41
★ Verordnung (EG) Nr. 1481/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln/Erdäpfel (Vorausschätzung)	42
★ Verordnung (EG) Nr. 1482/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Bestimmung der im Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse befristet anzuwendenden Umrechnungskurse	43
★ Verordnung (EG) Nr. 1483/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten Madeiras und der Azoren im Hinblick auf Kartoffeln, Erdäpfel und Zichorienwurzeln	45
★ Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG	47
★ Verordnung (EG) Nr. 1485/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996	52
★ Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996	58
★ Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	63
★ Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	68

<p>* Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1490/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1491/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den am 26. und 27. Juni 1995 für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors gestellten Voraussetzungsbescheinigungsanträgen stattgegeben wird</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1492/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1493/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1494/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 eröffneten Dauerausschreibung</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1495/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1496/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker</p>	<p>75</p> <p>81</p> <p>83</p> <p>84</p> <p>86</p> <p>88</p> <p>90</p> <p>92</p>
--	---

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1469/95 DES RATES**

vom 22. Juni 1995

**über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL,
Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen im Juni 1993 in Kopenhagen und im Dezember 1994 in Essen die Bedeutung der Bekämpfung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts bekräftigt. Es sind daher die Maßnahmen zu verstärken, mit denen sichergestellt werden soll, daß die für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingesetzten Gemeinschaftsmittel nicht an Personen oder Unternehmen fließen, die nicht jede Gewähr für Zuverlässigkeit in bezug auf die korrekte Ausführung der betreffenden Geschäfte bieten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ sieht in Artikel 8 insbesondere vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich zu vergewissern, daß die durch den Fonds finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, und um Unregelmäßigkeiten zu verhindern bzw. zu verfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 ⁽⁵⁾ sieht unter anderem vor, daß die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle Fälle von

Unregelmäßigkeiten sowie über alle Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegen Personen unterrichten, die Unregelmäßigkeiten begangen haben, damit die Kommission systematisch über alle betrügerischen Praktiken informiert ist und die zu Unrecht gezahlten Beträge wiedereingezogen werden können.

Diese Vorschriften sind durch eine Gemeinschaftsregelung zu ergänzen, die es allen zuständigen einzelstaatlichen Behörden gestattet, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen, der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und den Verkäufen von verbilligten Interventionserzeugnissen diejenigen Marktbeteiligten zu identifizieren, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Unregelmäßigkeit zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts begangen haben oder gegen die diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht. Auf dieser Grundlage müssen sie je nach Schwere des Verstoßes und je nachdem, ob es sich um einen festgestellten oder einen vermuteten Verstoß handelt, verschiedene Maßnahmen treffen können, die von verstärkten Kontrollen bis zum Ausschluß der betreffenden Marktbeteiligten von noch zu bestimmenden Geschäften reichen, wenn feststeht, daß sie tatsächlich betrügerisch gehandelt haben.

Damit den Marktbeteiligten ein Höchstmaß an Garantien gegeben wird, sollten, was insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit und des Berufsgeheimnisses sowie die einzelstaatlichen Strafverfahrensvorschriften betrifft, im wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 übernommen werden. Hinsichtlich des Datenschutzes können die einschlägigen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe in Zoll- und Agrarfragen zur Anwendung gebracht werden.

Die vorliegende Verordnung ist in Ergänzung zu den spezifischen Vorschriften zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten anzuwenden, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bereits erlassen wurden oder noch erlassen werden, und zwar insbesondere den in Ergänzung zu den von der Kommission im Rahmen ihrer vom Gerichtshof bestätigten Zuständigkeiten erlassenen Vorschriften über Kontrollen und Sanktionen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 2. 6. 1994, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 175.⁽³⁾ ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 81.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (AbI. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 11.

Als horizontale Maßnahme zur Bekämpfung von Betrüge-
reien hat die Kommission am 7. Juli 1994 einen
Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) über den
Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft⁽¹⁾
vorgelegt. Nach Erlass dieser Verordnung durch den Rat
wird der darin für alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik
vorgesehene Rechtsrahmen auch auf die durch die vorlie-
gende Verordnung eingeführten Maßnahmen zur Anwen-
dung gelangen. Bis zum Erlass jener Verordnung ist
vorläufig vorzusehen, daß die Durchführungsbestim-
mungen zu der vorliegenden Verordnung vorübergehend
analoge Vorschriften insbesondere in bezug auf die Defi-
nition der darunter fallenden Unregelmäßigkeiten
enthalten können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Gemeinschaftsregelung eingeführt, um
die Marktbeteiligten identifizieren und unverzüglich allen
zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie der
Kommission zur Kenntnis bringen zu können, bei denen
aufgrund der bisherigen Erfahrung hinsichtlich der Erfül-
lung früherer Verpflichtungen das Risiko der Unzuverläs-
sigkeit in bezug auf vom EAGFL, Abteilung Garantie,
finanzierte Ausschreibungen, Ausfuhrerstattungen und
Verkäufe von verbilligten Interventionserzeugnissen
besteht.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind „Marktbeteiligte,
bei denen das Risiko der Unzuverlässigkeit besteht,“ die
Marktbeteiligten, die als natürliche oder juristische Person

- a) der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung einer
Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts zufolge
vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Unregelmäßigkeit
hinsichtlich der einschlägigen Gemeinschaftsvor-
schriften begangen und dadurch zu Unrecht einen
finanziellen Vorteil erlangt oder zu erlangen versucht
haben ;
- b) diesbezüglich aufgrund konkreter Tatsachen Gegen-
stand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Fest-
stellung seitens der zuständigen Stellen des Mitglied-
staats geworden sind.

(3) Bis zum Inkrafttreten der horizontalen Bestim-
mungen für die Definition des Begriffs „Unregelmäßig-
keit“ werden die Verhaltensweisen gemäß Absatz 2
Buchstabe a) nach dem Verfahren des Artikels 5 definiert.

Artikel 2

(1) Die Verfahren für die Identifizierung der Marktbe-
teiligten und die Übermittlung der entsprechenden Infor-
mationen werden auf Initiative des Mitgliedstaats durch-
geführt, in dem das Risiko der Unzuverlässigkeit des
Marktbeteiligten zu Tage getreten ist.

(2) Kommt ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung
gemäß Absatz 1 nicht nach, so vergewissert sich die
Kommission im Rahmen der geltenden rechtlichen

Bestimmungen, daß der betreffende Mitgliedstaat die
vorliegende Regelung für die Identifizierung der Marktbe-
teiligten und die Übermittlung der entsprechenden Infor-
mationen durchführt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen gegenüber Marktbe-
teiligten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) folgende
Maßnahmen :

- a) verstärkte Kontrolle der Geschäfte des betreffenden
Marktbeteiligten und/oder
- b) Aussetzung der Zahlungen für noch zu bestimmende,
laufende Geschäfte sowie gegebenenfalls Aussetzung
der Freigabe der diesbezüglichen Sicherheit, bis
amtlich festgestellt ist, ob eine Unregelmäßigkeit
vorliegt oder nicht, und/oder
- c) seinen Ausschluß von noch zu bestimmenden
Geschäften während eines noch festzulegenden Zeit-
raums.

Die unter den Buchstaben b) und c) genannten
Maßnahmen werden von den zuständigen Behörden des
Mitgliedstaats nach Kriterien bestimmt, die nach dem
Verfahren des Artikels 5 festgelegt wurden, wobei das
Risiko, daß der betreffende Marktbeteiligte erneut Unre-
gelmäßigkeiten begeht, ausreichend berücksichtigt
werden muß. Diese Maßnahmen werden nach Erfüllung
der gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
gegebenenfalls damit verbundenen Formalitäten erlassen.

(2) Auf Marktbeteiligte im Sinne von Artikel 1
Absatz 2 Buchstabe b) finden nur die in Absatz 1
Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen Anwen-
dung.

(3) Nimmt die Kommission bei Ausschreibungen
selbst die Vergabe vor, so trifft sie je nach Einzelfall eine
oder mehrere der Maßnahmen gemäß Absatz 1 oder
schlägt diese dem betreffenden Mitgliedstaat vor.

Artikel 4

(1) Bei den Maßnahmen gemäß Artikel 3 sind im
Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des
Mitgliedstaats folgende Grundsätze zu beachten :

- a) vorherige Anhörung des betreffenden Marktbeteiligten
sowie sein Beschwerderecht bei Maßnahmen gemäß
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) und gegebenenfalls
Buchstabe b) ;
- b) ein angemessenes Verhältnis zwischen der tatsäch-
lichen bzw. der mutmaßlichen Unregelmäßigkeit und
der betreffenden Maßnahme gemäß Artikel 3 Absatz 1
im Rahmen der gemäß dem Verfahren des Artikels 5
zu erlassenden Bestimmungen ;
- c) Gleichbehandlung aller Marktbeteiligten.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen
alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, um die
vertrauliche Behandlung der nach Maßgabe dieser Verord-
nung ausgetauschten Informationen zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 216 vom 6. 8. 1994, S. 11.

Diese Informationen dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten oder bei den Gemeinschaftsorganen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit davon Kenntnis erhalten müssen, es sei denn, der übermittelnde Mitgliedstaat hat der Mitteilung an andere Personen ausdrücklich zugestimmt.

Die in welcher Form auch immer aufgrund dieser Verordnung übermittelten oder erhaltenen Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der derartigen Informationen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem sie mitgeteilt wurden, und nach den entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Bestimmungen gewährt wird.

Ferner dürfen diese Informationen nicht zu anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, die übermittelnden Behörden stimmen einer anderweitigen Verwendung ausdrücklich zu und die Bestimmungen des Mitgliedstaats der Behörde, für die sie bestimmt sind, stehen einer solchen Übermittlung oder Verwendung nicht entgegen.

In bezug auf den Datenschutz gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Regelung über die gegenseitige Amtshilfe in Zoll- und Agrarfragen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren nicht die Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren oder die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen in den Mitgliedstaaten. Sie stehen einer Verwendung von bei Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Informationen im Rahmen einer gerichtlichen Klage oder einer Strafverfolgung wegen Nichteinhaltung der Agrarregelung nicht entgegen; in diesem letzteren Fall wird die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der die Informationen erteilt hat, von dieser Verwendung unterrichtet.

Die Mitgliedstaaten treffen jedoch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, um zu gewährleisten, daß Unterabsatz 1 so angewandt wird, daß er einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung auf die Marktbeteiligten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) nicht entgegensteht.

Sieht das innerstaatliche Recht einen Geheimhaltungsschutz bei den Ermittlungen vor, so bedarf die Weiter-

gabe der Informationen gemäß dieser Verordnung der Genehmigung des zuständigen Gerichts. Die zuständige Verwaltungsbehörde bemüht sich darum, daß die Genehmigung ohne Verzögerung erteilt wird.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen. Sie betreffen unter anderem

- die Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten;
- die Art der Beziehungen zwischen einzelnen natürlichen oder juristischen Personen, aufgrund deren diese Person als Marktbeteiligte im Sinne dieser Verordnung angesehen werden können;
- die Bedingungen, nach denen die Marktbeteiligten die Aussetzung der Zahlungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung vermeiden können.

Artikel 6

Diese Verordnung findet in Ergänzung zu den im Rahmen der GAP geltenden spezifischen Vorschriften Anwendung.

Artikel 7

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 6. Juli 1997 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und schlägt anhand der gewonnenen Erfahrung gegebenenfalls Änderungen der durch sie eingeführten Regelung vor.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

VERORDNUNG (EG) Nr. 1470/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig

machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹¹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽¹³⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,67 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	35,74 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	35,67 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	35,74 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3878
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,78
1701 99 10 910	38,85
1701 99 10 950	38,85
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3878

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1471/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 55. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/95⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 55. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den

Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 55. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,868 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 14. 6. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1472/95 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1995

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaften ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3254/94 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-
nung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Irf £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel (*) 0701 90 51 0701 90 59	a)	45,13	591,95	84,18	328,56	13 620,11	7 306,01
		b)	258,65	294,50	37,03	98 224,27	94,25	8 857,82
		c)	437,78	1 729,06	37,83			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	31,17	408,88	58,15	226,95	9 407,96	5 046,56
		b)	178,66	203,42	25,58	67 847,48	65,10	6 118,46
		c)	302,39	1 194,33	26,13			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	161,42	2 117,37	301,11	1 175,22	48 718,22	26 133,11
		b)	925,16	1 053,40	132,46	351 341,58	337,13	31 683,83
		c)	1 565,89	6 184,72	135,33			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	42,20	553,55	78,72	307,24	12 736,47	6 832,01
		b)	241,87	275,39	34,63	91 851,68	88,14	8 283,14
		c)	409,37	1 616,88	35,38			
1.60	Blumenkohl/Karfiol (*) ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	a)	129,66	1 700,78	241,86	944,00	39 132,94	20 991,44
		b)	743,13	846,34	106,40	282 215,36	270,80	25 450,05
		c)	1 257,80	4 967,88	108,71			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen (*) 0704 20 00	a)	53,71	704,52	100,19	391,04	16 210,32	8 695,43
		b)	307,83	350,50	44,07	116 904,11	112,17	10 542,36
		c)	521,03	2 057,88	45,03			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	33,87	444,22	63,17	246,56	10 221,01	5 482,69
		b)	194,10	221,00	27,79	73 710,97	70,73	6 647,22
		c)	328,52	1 297,55	28,39			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica) ex 0704 90 90	a)	79,26	1 039,67	147,85	577,06	23 921,62	12 831,88
		b)	454,27	517,24	65,04	172 515,73	165,54	15 557,39
		c)	768,88	3 036,82	66,45			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	81,30	1 066,43	151,65	591,91	24 537,32	13 162,14
		b)	465,96	530,55	66,71	176 955,95	169,80	15 957,81
		c)	788,67	3 114,99	68,16			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 90	a)	156,73	2 055,86	292,36	1 141,08	47 302,99	25 373,96
		b)	898,28	1 022,79	128,61	341 135,38	327,33	30 763,43
		c)	1 520,40	6 005,06	131,40			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	286,22	40,70	158,86	6 585,54	3 532,57
		b)	125,06	142,39	17,91	47 492,98	45,57	4 282,90
		c)	211,67	836,03	18,29			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	31,60	414,53	58,95	230,08	9 537,95	5 116,29
		b)	181,13	206,23	25,93	68 784,93	66,00	6 202,99
		c)	306,57	1 210,83	26,50			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	39,42	517,08	73,53	287,00	11 897,43	6 381,94
		b)	225,93	257,25	32,35	85 800,78	82,33	7 737,48
		c)	382,41	1 510,37	33,05			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 10 0708 10 90	a)	326,11	4 277,67	608,32	2 374,28	98 424,27	52 796,10
		b)	1 869,07	2 128,15	267,60	709 807,12	681,09	64 010,08
		c)	3 163,54	12 494,85	273,41			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
1.170	Bohnen :							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 10 ex 0708 20 90	a) b) c)	93,67 536,88 908,71	1 228,74 611,30 3 589,10	174,74 76,87 78,54	682,00 203 889,61	28 272,03 195,64	15 165,49 18 386,67
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 10 ex 0708 20 90	a) b) c)	108,70 623,01 1 054,49	1 425,86 709,37 4 164,87	202,77 89,20 91,13	791,41 236 597,95	32 807,48 227,02	17 598,37 21 336,30
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	92,83 532,05 900,52	1 217,67 605,79 3 556,75	173,16 76,18 77,83	675,86 202 051,92	28 017,21 193,88	15 028,81 18 220,95
1.190	Artischocken 0709 10 10 0709 10 20 0709 10 30	a) b) c)	115,68 663,01 1 122,19	1 517,40 754,91 4 432,24	215,79 94,93 96,99	842,22 251 786,77	34 913,61 241,60	18 728,13 22 706,02
1.200	Spargel :							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	466,74 2 675,06 4 527,72	6 122,28 3 045,85 17 882,89	870,64 383,00 391,31	3 398,11 1 015 890,42	140 866,83 974,78	75 562,85 91 612,54
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	114,14 654,20 1 107,28	1 497,24 744,88 4 373,38	212,92 93,67 95,70	831,03 248 442,68	34 449,91 238,39	18 479,39 22 404,45
1.210	Auberginen/Melanzani (*) 0709 30 00	a) b) c)	91,31 523,33 885,77	1 197,72 595,87 3 498,47	170,32 74,93 76,55	664,78 198 740,91	27 558,09 190,70	14 782,53 17 922,37
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens, var. Dulce) ex 0709 40 00	a) b) c)	59,79 342,68 580,01	784,28 390,18 2 290,84	111,53 49,06 50,13	435,31 130 137,72	18 045,34 124,87	9 679,76 11 735,76
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl (*) 0709 51 30	a) b) c)	1 678,38 9 619,47 16 281,61	22 015,65 10 952,84 64 306,63	3 130,80 1 377,26 1 407,15	12 219,56 3 653 128,78	506 555,28 3 505,31	271 723,04 329 437,50
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	137,38 787,39 1 332,71	1 802,06 896,53 5 263,72	256,27 112,73 115,18	1 000,21 299 021,17	41 463,29 286,92	22 241,47 26 965,59
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 421,54 713,49	964,77 479,98 2 818,05	137,20 60,35 61,66	535,49 160 087,46	22 198,27 153,61	11 907,45 14 436,61
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	47,44 271,90 460,21	622,28 309,59 1 817,65	88,49 38,93 39,77	345,39 103 256,96	14 317,96 99,08	7 680,35 9 311,67
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	83,78 480,18 812,73	1 098,96 546,73 3 210,01	156,28 68,75 70,24	609,97 182 353,87	25 285,81 174,98	13 563,65 16 444,59
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	46,50 266,51 451,09	609,95 303,45 1 781,64	86,74 38,16 38,99	338,55 101 211,41	14 034,32 97,12	7 528,20 9 127,20
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	a) b) c)	135,89 778,85 1 318,25	1 782,51 886,81 5 206,64	253,49 111,51 113,93	989,37 295 778,50	41 013,66 283,81	22 000,27 26 673,17

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	128,05 733,91 1 242,20	1 679,68 835,64 4 906,26	238,86 105,08 107,36	932,29 278 714,55	38 647,51 267,44	20 731,04 25 134,35
2.60	Süßorangen, frisch :							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen	a) b) c)	71,44 409,45 693,02	937,09 466,21 2 737,20	133,26 58,62 59,89	520,12 155 494,88	21 561,45 149,20	11 565,85 14 022,46
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	a) b) c)	53,24 305,14 516,46	698,35 347,43 2 039,85	99,31 43,69 44,64	387,61 115 879,81	16 068,29 111,19	8 619,25 10 449,99
2.60.3	— andere	a) b) c)	47,31 271,16 458,96	620,59 308,75 1 812,71	88,25 38,82 39,67	344,45 102 976,61	14 279,09 98,81	7 659,49 9 286,38
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten, frisch :							
2.70.1	— Clementinen	a) b) c)	75,56 433,06 732,98	991,13 493,09 2 895,03	140,95 62,00 63,35	550,11 164 460,64	22 804,67 157,81	12 232,73 14 830,99
2.70.2	— Monreales und Satsumas	a) b) c)	43,41 248,82 421,15	569,47 283,31 1 663,38	80,98 35,62 36,40	316,08 94 493,39	13 102,78 90,67	7 028,50 8 521,37
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings	a) b) c)	51,89 297,40 503,37	680,65 338,63 1 988,15	96,79 42,58 43,50	377,79 112 942,74	15 661,02 108,37	8 400,78 10 185,12
2.70.4	— Tangerinen und andere	a) b) c)	65,92 377,83 639,50	864,72 430,20 2 525,80	122,97 54,10 55,27	479,95 143 485,81	19 896,23 137,68	10 672,61 12 939,49
2.80	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch 0805 30 20	a) b) c)	69,99 401,17 679,00	918,13 456,77 2 681,82	130,57 57,44 58,68	509,60 152 348,63	21 125,18 146,18	11 331,83 13 738,73
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	108,91 624,21 1 056,51	1 428,60 710,73 4 172,86	203,16 89,37 91,31	792,93 237 051,76	32 870,41 227,46	17 632,13 21 377,22

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Irf £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.170	Pfirsiche ex 0809 30 19 ex 0809 30 59	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.180	Nektarinen 0809 30 11 0809 30 51	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.190	Pflaumen 0809 40 10 0809 40 40	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 90	a) b) c)	351,18 2 012,75 3 406,72	4 606,49 2 291,74 13 455,33	655,08 288,17 294,43	2 556,79 764 369,84	105 990,13 733,44	56 854,52 68 930,53
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	756,30 4 334,66 7 336,72	9 920,55 4 935,50 28 977,45	1 410,78 620,61 634,08	5 506,30 1 646 149,85	228 260,75 1 579,54	122 442,12 148 449,05
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	194,02 1 112,01 1 882,15	2 545,00 1 266,14 7 433,82	361,92 159,21 162,67	1 412,58 422 300,05	58 557,56 405,21	31 411,06 38 082,83
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 90 10	a) b) c)	85,51 490,11 829,55	1 121,70 558,05 3 276,43	159,51 70,17 71,69	622,59 186 127,19	25 809,03 178,60	13 844,31 16 784,87
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a) b) c)	87,74 502,87 851,15	1 150,90 572,58 3 361,73	163,67 72,00 73,56	638,80 190 973,13	26 480,98 183,25	14 204,76 17 221,87
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a) b) c)	370,13 2 121,36 3 590,55	4 855,07 2 415,41 14 181,42	690,43 303,73 310,32	2 694,76 805 617,56	111 709,68 773,02	59 922,57 72 650,23
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a) b) c)	334,33 1 916,17 3 243,26	4 385,46 2 181,78 12 809,73	623,65 274,35 280,30	2 434,11 727 694,47	100 904,59 698,25	54 126,58 65 623,16

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1473/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Einführung von besonderen Maßnahmen für die Verwaltung und Aufteilung der zweiten Rate der mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates festgelegten Höchstmengen für Textilwaren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelungen fallen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1325/95⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 17 Absätze 3 und 6 und Artikel 21 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2944/94⁽³⁾ hat die Kommission besondere Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegter Höchstmengen für Textilwaren aufgestellt und für 1995 eine erste Rate eröffnet, die aufgrund der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zwischen dem 3. Dezember 1994 und dem 15. Dezember 1994 mitgeteilten Anträge aufzuteilen ist.Es erscheint angebracht für diese Höchstmengen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1325/95 erhöht worden sind, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, unverzüglich eine zweite Rate zu eröffnen und vorzusehen, daß diese Rate Mengen betrifft, die nicht vom Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2944/94 erfaßt sind, mit Ausnahme der Höchstmengen für Waren aus der Volksrepublik China, da das bilaterale Abkommen über nicht vom bilateralen MFA-Abkommen von 1988 erfaßte Waren, das am 19. Januar 1995 unterzeichnet und durch die Entscheidung 95/155/EG des Rates⁽⁴⁾ in vorläufige Anwendung gesetzt wurde, vorsieht, daß diese Mengen von der Volksrepublik China bei der Ausfuhr verwaltet werden.

Erfahrungen anlässlich der Zuteilung der Mengen der ersten Rate unter Berücksichtigung der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mitgeteilten Mengen deuten an, daß die Weiterführung des die traditionellen Handelsströme berücksichtigenden Verteilungsmodus im Hinblick auf die Beweggründe, die zu dessen Beibehaltung in der Verordnung (EG) Nr. 2944/94 führten, nur für eine begrenzte Anzahl von Höchstmengen angezeigt scheint. Es erscheint daher für die Verteilung der zweiten Rate angebracht, dieses Verfahren mutatis mutandis nur für diese Höchstmengen beizubehalten und für die

anderen Höchstmengen vorzusehen, daß sie auf Basis des chronologischen Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission nach dem „Windhundverfahren“ verteilt werden. Diese Wahl beruht auf der Überlegung, daß diese Methode nach dem Wortlaut und Sinn der Verordnung (EG) Nr. 517/94 die grundlegende Verteilungsmethode darstellt. Um eine größtmögliche Anzahl von Unternehmern zufriedenzustellen, erscheint es dennoch angebracht, die jedem Unternehmer auf Grundlage dieses Verfahrens zuzuteilenden Mengen auf eine festgesetzte Menge zu begrenzen, die dennoch ausreicht, um den betroffenen Unternehmern wirtschaftlich gerechtfertigte Geschäfte zu gestatten.

Um eine optimale Ausnutzung der Mengen zu erreichen, die im Rahmen dieser Verordnung bestätigt werden, ist es angebracht die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigungen auf sechs Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung zu beschränken und die Erteilung dieser Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten nach Übermittlung der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten zu gestatten, vorausgesetzt, der betreffende Unternehmer kann das Vorhandensein eines Vertrages rechtfertigen und versichert, daß er in der Gemeinschaft in Anwendung der vorliegenden Verordnung nicht bereits innerhalb der Gemeinschaft Begünstigter einer Einfuhrgenehmigung für die betreffende Kategorie und das betreffende Land ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses der Verordnung (EG) Nr. 517/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Durch diese Verordnung werden besondere Regeln hinsichtlich der Verwaltung der zweiten Rate der durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgesetzten Höchstmengen für das Jahr 1995, wie sie in Anhang I dargelegt sind, festgelegt. Sie bestimmt die auf die innerhalb dieser Höchstmengen noch erhältlichen Mengen anwendbaren Verteilungsregeln.

TITEL I*Artikel 2*

Die zweite Rate der in Artikel 1 genannten und in Anhang II aufgeführten Höchstmengen wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission der Anträge auf Mengen, die für jeden Unternehmer die in Anhang IV festgesetzten Mengen nicht überschreiten, gemäß dem „Windhundverfahren“ verteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 3. 12. 1994, S. 48.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 104 vom 6. 5. 1995, S. 1.

TITEL II

Artikel 3

Die zweite Rate der in Anhang III genannten Höchstmengen wird in zwei Teile aufgeteilt, wobei der erste Teil den traditionellen Einführern, der zweite Teil den anderen Unternehmern entsprechend dem genannten Anhang vorbehalten ist. Diese Mengen werden entsprechend den in den Artikeln 4 bis 7 wiedergegebenen Verfahren auf Grundlage der von den Unternehmern bis zum 17. Juli 1995 bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingereichten Anträge auf Einfuhrgenehmigungen verteilt. Die beantragten Mengen werden der Kommission bis spätestens 20. Juli 1995 durch die genannten Behörden mitgeteilt.

Artikel 4

Als traditioneller Einführer einer Kategorie von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang III genannten Länder werden die Einführer angesehen, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen, daß sie im Laufe des Jahres 1992 Waren derselben Kategorie mit Ursprung in denselben Ländern eingeführt haben.

Die Menge, die den einzelnen traditionellen Einführern jeweils für jede der betroffenen Kategorien und Länder zugestanden wird, darf die im Jahr 1992 tatsächlich von dem jeweiligen Einführer in den jeweiligen Kategorien und aus den jeweiligen Ländern eingeführte Menge nicht überschreiten.

Überschreitet die Gesamtmenge der den traditionellen Einführern zuzuerkennenden Mengen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den Beitrittsstaaten mitgeteilten Mengen den Teil, der für sie vorbehalten ist, werden die zuzuerkennenden Mengen für jeden dieser Einführer entsprechend (pro rata) gekürzt.

Artikel 5

Die den übrigen Unternehmern vorbehaltene Menge wird in Anwendung einer Verteilungsmethode nach dem Verhältnis der beantragten Mengen zugeteilt, wobei die durch Anträge erhältlichen Mengen jedes einzelnen Einführers die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Mengen nicht überschreiten dürfen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten werden die Kommission innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist über die beantragten Mengen und die Anzahl der Unternehmer jeweils nach

betroffener Kategorie und Land informieren sowie gegebenenfalls für die von traditionellen Einführern nach Artikel 4 eingereichten Anträge die im Laufe des Jahres 1992 von ihnen eingeführten Mengen mitteilen.

Auf Grundlage der übermittelten Gesamtmengen wendet die Kommission die mengenmäßigen Kriterien an, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in Anwendung der Vorschriften dieses Titels, Einfuhrgenehmigungen ausstellen können.

Wenn innerhalb des einer Gruppe von Unternehmern vorbehaltenen Teils noch Mengen einer betroffenen Ware und für ein bestimmtes Land verfügbar sind, so kann die Kommission diese Mengen in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 auf eine andere Gruppe von Einführern übertragen, um diese in Einklang mit den mengenmäßigen Kriterien, die für diese Gruppe von Unternehmern gelten, zu verteilen.

Artikel 7

Jene Mengen, die nach der Zuteilung aufgrund der Artikel 4 bis 6 noch verfügbar sind, werden in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission gemäß dem „Windhundverfahren“ ab 1. September 1995, 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit), unabhängig von der Stellung des Unternehmers zugeteilt.

TITEL III

Artikel 8

Die Gültigkeitsdauer der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erteilenden Einfuhrgenehmigungen beträgt sechs Monate ab dem Tag der Erteilung.

Die Einfuhrgenehmigungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erst nach der Übermittlung der Kommissionsentscheidung und nur dann erteilt, wenn der betroffene Unternehmer das Bestehen eines Vertrages nachweisen kann und durch eine schriftliche Erklärung bestätigt, daß er nicht schon innerhalb der Gemeinschaft eine Einfuhrgenehmigung für die betroffenen Kategorien und Länder in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

Höchstmengen nach Artikel 1

Drittland	Kategorie	Einheit	Menge
Nordkorea	1	Tonnen	128,0
	2	Tonnen	145,0
	3	Tonnen	49,0
	4	1 000 Stück	285,0
	5	1 000 Stück	123,0
	6	1 000 Stück	144,0
	7	1 000 Stück	93,0
	8	1 000 Stück	201,0
	9	Tonnen	71,0
	12	1 000 Paar	1 290,0
	13	1 000 Stück	1 509,0
	14	1 000 Stück	96,0
	15	1 000 Stück	108,0
	16	1 000 Stück	55,0
	17	1 000 Stück	38,0
	18	Tonnen	61,0
	19	1 000 Stück	411,0
	20	Tonnen	142,0
	21	1 000 Stück	2 961,0
	24	1 000 Stück	263,0
	26	1 000 Stück	173,0
	27	1 000 Stück	179,0
	28	1 000 Stück	285,0
	29	1 000 Stück	75,0
	31	1 000 Stück	293,0
	36	Tonnen	91,0
	37	Tonnen	356,0
	39	Tonnen	51,0
	59	Tonnen	466,0
	61	Tonnen	40,0
	68	Tonnen	75,0
	69	1 000 Stück	184,0
	70	1 000 Stück	270,0
73	1 000 Stück	93,0	
74	1 000 Stück	133,0	
75	1 000 Stück	39,0	
76	Tonnen	75,0	
77	Tonnen	9,0	
78	Tonnen	115,0	
83	Tonnen	34,0	
117	Tonnen	51,0	
118	Tonnen	23,0	
142	Tonnen	10,0	
151A	Tonnen	10,0	
151B	Tonnen	10,0	
161	Tonnen	152,0	
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1	Tonnen	6 926,0
	2	Tonnen	8 545,0
	2a	Tonnen	1 931,0
	3	Tonnen	935,0
	5	1 000 Stück	1 986,0
	6	1 000 Stück	1 048,0
	7	1 000 Stück	605,0
	8	1 000 Stück	2 664,0
	9	Tonnen	877,0
	15	1 000 Stück	772,0
	16	1 000 Stück	580,0
67	Tonnen	722,0	

ANHANG II

Verteilung der zweiten Rate

Drittland	Kategorie	Einheit	Insgesamt
Nordkorea	1	Tonnen	32,0
	2	Tonnen	36,3
	3	Tonnen	12,3
	4	1 000 Stück	71,3
	5	1 000 Stück	33,8
	6	1 000 Stück	36,0
	7	1 000 Stück	23,3
	8	1 000 Stück	101,3
	9	Tonnen	17,8
	12	1 000 Paar	322,5
	13	1 000 Stück	377,3
	14	1 000 Stück	25,5
	15	1 000 Stück	27,8
	16	1 000 Stück	13,8
	17	1 000 Stück	9,5
	18	Tonnen	15,3
	19	1 000 Stück	102,8
	20	Tonnen	36,3
	24	1 000 Stück	65,8
	26	1 000 Stück	43,3
	27	1 000 Stück	53,8
	28	1 000 Stück	71,3
	29	1 000 Stück	18,8
	31	1 000 Stück	73,3
	36	Tonnen	22,8
	37	Tonnen	89,0
	39	Tonnen	12,8
	59	Tonnen	116,5
	61	Tonnen	10,0
	68	Tonnen	18,8
	69	1 000 Stück	46,0
70	1 000 Stück	67,5	
73	1 000 Stück	23,3	
74	1 000 Stück	33,3	
75	1 000 Stück	9,8	
76	Tonnen	19,5	
78	Tonnen	28,8	
83	Tonnen	10,8	
117	Tonnen	12,8	
118	Tonnen	5,8	
142	Tonnen	2,5	
151A	Tonnen	2,5	
151B	Tonnen	2,5	
161	Tonnen	38,0	
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1	Tonnen	1 751,8
	2	Tonnen	2 137,0
	2a	Tonnen	482,8
	3	Tonnen	233,8
	9	Tonnen	253,8
	15	1 000 Stück	213,8

ANHANG III

Verteilung der zweiten Rate nach Anträgen, die vor dem 20. Juli 1995 von Einführern eingereicht und der Kommission mitgeteilt worden sind

Drittland	Kategorie	Einheit	Mengen, die traditionellen Einführern vorbehalten sind	Mengen, die anderen Einführern vorbehalten sind	Insgesamt
Nordkorea	21	1 000 Stück	581,0	237,3	818,3
	77	Tonnen	1,6	0,7	2,3
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	5	1 000 Stück	393,0	160,5	553,5
	6	1 000 Stück	236,1	96,4	332,5
	7	1 000 Stück	125,5	51,3	176,8
	8	1 000 Stück	524,0	214,0	738,0
	16	1 000 Stück	109,9	44,9	154,8
	67	Tonnen	128,2	52,3	180,5

ANHANG IV

Höchstmengen nach Artikel 2 und 5

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Nordkorea	1	Kilogramm	1 000
	2	Kilogramm	1 000
	3	Kilogramm	1 000
	4	Stück	5 000
	5	Stück	5 000
	6	Stück	5 000
	7	Stück	1 000
	8	Stück	5 000
	9	Kilogramm	5 000
	12	Paar	5 000
	13	Stück	5 000
	14	Stück	5 000
	15	Stück	1 000
	16	Stück	5 000
	17	Stück	5 000
	18	Kilogramm	1 000
	19	Stück	5 000
	20	Kilogramm	1 000
	21	Stück	5 000
	24	Stück	5 000
	26	Stück	5 000
	27	Stück	5 000
	28	Stück	5 000
	29	Stück	5 000
	31	Stück	5 000
	36	Kilogramm	5 000
	37	Kilogramm	5 000
	39	Kilogramm	5 000
	59	Kilogramm	5 000
	61	Kilogramm	5 000
	68	Kilogramm	5 000
69	Stück	5 000	
70	Stück	5 000	
73	Stück	5 000	
74	Stück	5 000	
75	Stück	5 000	
76	Kilogramm	1 000	
77	Kilogramm	1 000	
78	Kilogramm	1 000	
83	Kilogramm	1 000	
117	Kilogramm	1 000	
118	Kilogramm	1 000	
142	Kilogramm	1 000	
151A	Kilogramm	1 000	
151B	Kilogramm	1 000	
161	Kilogramm	1 000	
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1	Kilogramm	5 000
	2	Kilogramm	5 000
	2a	Kilogramm	5 000
	3	Kilogramm	5 000
	5	Stück	5 000
	6	Stück	5 000
	7	Stück	5 000
	8	Stück	5 000
	9	Kilogramm	5 000
	15	Stück	5 000
	16	Stück	5 000
67	Kilogramm	5 000	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1474/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingents im Eiersektor und für Albumine im Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde hat die Gemeinschaft verschiedene Übereinkünfte und insbesondere das Übereinkommen über die Landwirtschaft geschlossen. Das Übereinkommen sieht unter anderem den Zugang von bestimmten aus Drittländern stammenden Erzeugnissen des Eiersektors und von Eialbumin auf den Markt der Gemeinschaft für eine Dauer von sechs Jahren vor. Es ist daher notwendig, die besonderen Durchführungsbestimmungen für dieses Einfuhrverfahren im Eiersektor und bei Eialbumin für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 aufzustellen.

Die Anwendung der Regelung ist mit Hilfe von Einfuhrlicenzen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsregeln für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁵⁾, in den Anträgen und Licenzen enthalten sein müssen. Außerdem sind die Licenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen zu erteilen. Im Interesse der

Wirtschaftsbeteiligten ist vorzusehen, daß der Lizenzantrag nach der Festsetzung des Koeffizienten für die Bewilligungsmengen zurückgezogen werden kann.

Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren zu gewährleisten, ist es notwendig, die in Anhang I der Verordnung vorgesehenen Mengen auf das ganze Jahr zu verteilen.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Regelung ist die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 20 ECU je 100 kg (Schalenei-äquivalent) festzusetzen.

Um den reibungslosen Ablauf dieser Regelung zu gewährleisten und um insbesondere die in diesem Sektor bestehende Spekulationsgefahr auszuschalten, müssen genaue Bedingungen festgelegt werden, die die Wirtschaftsbeteiligten einzuhalten haben, um in den Genuß dieser Regelung zu gelangen und die die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit in diesem Sektor bestätigen.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß die Licenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorgesetzten gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 werden die in Anhang I aufgeführten Einfuhrzollkontingente für die dort aufgeführten Erzeugnisgruppen und zu den dort aufgeführten Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Kontingente werden wie folgt aufgeteilt :

— für die Gruppe E 1 :

- 20 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 30 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 30 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 20 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

— für die Gruppen E 2 und E 3 :

- 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.

Artikel 3

Für sämtliche Einfuhren in die Gemeinschaft, die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Kontingente getätigt werden, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Artikel 4

Für die Einfuhrlicenzen gemäß Artikel 3 gilt folgendes :

- a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß sie in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung von den unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 (ausgenommen Bruteier) und (EWG) Nr. 2783/75 fallenden Erzeugnissen mindestens 50 t (Schalenäquivalent) eingeführt hat oder nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/437/EWG des Rates⁽¹⁾ für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist ; der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.
- b) Der Lizenzantrag darf sich nur auf eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen beziehen. Er darf sich auf mehrere unter verschiedene KN-Codes fallende Erzeugnisse beziehen, die aus einem einzigen Land kommen. In diesem Fall sind alle KN-Codes in Feld 16 und die jeweiligen Bezeichnungen in Feld 15 anzugeben. Bei den Gruppen E 2 und E 3 muß die Gesamtmenge in Schalenäquivalent umgerechnet werden.

Der Lizenzantrag ist für mindestens eine Tonne und höchstens für 10 % der Menge zu stellen, die für die betreffende Gruppe und für jeden Zeitraum gemäß Artikel 2 verfügbar ist.

- c) Im Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken ; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- d) Im Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen :

Reglamento (CE) n° 1474/95
 Forordning (EF) nr. 1474/95
 Verordnung (EG) Nr. 1474/95
 Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1474/95
 Regulation (EC) No 1474/95
 Règlement (CE) n° 1474/95

Regolamento (CE) n. 1474/95

Verordening (EG) nr. 1474/95

Regulamento (CE) n° 1474/95

Asetus (EY) N:o 1474/95

Förordning (EG) nr 1474/95.

- e) Feld 24 der Lizenz enthält eine der folgenden Angaben :

Reducción del derecho del AAC conforme a lo establecido en el Reglamento (CE) n° 1474/95

Reduktion i toldsatsen i henhold til forordning (EF) nr. 1474/95

Ermäßigung des Zollsatzes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1474/95

Μείωση του δασμού του ΚΔ όπως προβλέπεται στον Κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 1474/95

Reduction of CCT duty pursuant to Regulation (EC) No 1474/95

Réduction du droit du tarif douanier commun comme prévu au règlement (CE) n° 1474/95

Riduzione del dazio TDC come prevede il regolamento (CE) n. 1474/95

Verlaging van het GDT-recht op grond van Verordening (EG) nr. 1474/95

Redução do direito da PAC previsto no Regulamento (CE) n° 1474/95

Maksua alennettu seuraavan mukaisesti: Asetus (EY) N:o 1474/95

Reduktion av Gemensamma tulltaxans tariffer enligt förordning (EG) nr 1474/95.

Artikel 5

- (1) Lizenzanträge müssen in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Zeitraums gemäß Artikel 2 gestellt werden.

- (2) Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er für den laufenden Zeitraum weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat Anträge gestellt hat oder stellen wird, die Erzeugnisse derselben Gruppe betreffen. Hat ein Antragsteller mehr als einen Antrag für Erzeugnisse derselben Gruppe gestellt, so sind alle diese Anträge unzulässig.

Jeder Antragsteller kann jedoch mehrere Anträge auf Einfuhrlicenzen für die unter eine einzige Gruppe fallenden Erzeugnisse stellen, wenn diese Erzeugnisse aus mehreren unterschiedlichen Ursprungsländern stammen. Die Anträge, die jeweils nur ein einziges Ursprungsland betreffen, müssen bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gleichzeitig eingereicht werden. Sie gelten sowohl hinsichtlich der in Artikel 4 Buchstabe b)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 87.

genannten Höchstmenge als auch hinsichtlich der Anwendung der im vorangehenden Unterabsatz enthaltenen Regeln als ein einziger Antrag.

(3) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können nur in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit in Höhe von 20 ECU je 100 kg Schaleneiäquivalent beantragt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die gestellten Anträge für jedes der in die fragliche Gruppe fallenden Erzeugnisse. Diese Mitteilung umfaßt das Verzeichnis der Antragsteller und die je Gruppe beantragten Mengen.

Diese Mitteilungen sowie die Mitteilung „Fehlanzeige“ müssen für den Fall, daß keine Anträge vorliegen, nach dem Muster des Anhangs II und für den Fall, daß solche Anträge vorliegen, nach den Mustern der Anhänge II und III jeweils am vorgeschriebenen Arbeitstag per Telex oder Telefax durchgegeben werden.

(5) Die Kommission beschließt innerhalb kürzester Frist, in welchem Umfang den in Artikel 4 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Liegen die Mengen, für welche Lizenzen beantragt wurden, über den verfügbaren Mengen, so legt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, in dessen Höhe die beantragten Mengen bewilligt werden. Beträgt dieser Prozentsatz weniger als 5 %, so kann die Kommission die Anträge nicht berücksichtigen; die geleisteten Sicherheiten werden sofort freigegeben.

Ein Wirtschaftsbeteiligter kann seinen Lizenzantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgten Veröffentlichung des einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen zurückziehen, wenn die Anwendung dieses Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge von weniger als 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) führt. Die Mitglied-

staaten unterrichten die Kommission innerhalb von fünf Tagen nach der Zurücknahme des Lizenzantrags und geben die geleistete Sicherheit sofort frei.

Die Kommission bestimmt die Restmenge, die zu der im folgenden Zeitraum innerhalb des in Artikel 1 genannten Gesamtzeitraums verfügbaren Menge hinzukommt.

(6) Die Lizenzen werden so bald wie möglich nach der Beschlußfassung der Kommission erteilt.

(7) Die Lizenzen können nur angewendet werden für die Produkte, die mit allen in der Gemeinschaft geltenden Veterinärbestimmungen übereinstimmen.

Artikel 6

Zur Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet auf 150 Tage.

Die Geltungsdauer der Lizenzen darf nicht über den 30. Juni 1996 hinausgehen.

Die aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge nicht über der Menge liegen, die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenzen angegeben ist. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Ziffer „0“ einzutragen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	Anwendbarer Zollsatz ECU/Tonne Produktgewicht	Zollkontingent 1. 7. 1995- 30. 6. 1996
E 1	0407 00 30	152	95 000
E 2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	711 310 331 687 187	7 000 (*)
E 3	3502 10 91 3502 10 99	617 83	10 000 (*)

(*) Schalenäquivalent Umrechnung nach den in Anhang 77 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1) festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 — Einführen GATT

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD VI/D3 Sektor Eier

Lizenzantrag für die Einfuhr-GATT	Datum	Zeitraum
-----------------------------------	-------	----------

Mitgliedstaat :

Absender :

Kontaktperson :

Telefon :

Telefax :

Zu richten an GD VI.D.3

Telefax : (32-2) 296 62 79 oder 296 12 27

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Beantragte Menge	
	Produktgewicht	Schaleneiäquivalent
E 1		
E 2		
E 3		

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/3 — Sektor Eier

Lizenzantrag für die Einfuhr — GATT	Datum	Periode
-------------------------------------	-------	---------

Mitgliedstaat :

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge		Ursprungs- land
			Produkt- gewicht	Schalenei- äqui- valent	
E 1					
		Gesamtmenge			
E 2					
		Gesamtmenge			
E 3					
		Gesamtmenge			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1475/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 1,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

(1) Nach der Verordnung Nr. 19/65/EWG ist die Kommission ermächtigt, durch Verordnung Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Gruppen von zweiseitigen Vereinbarungen anzuwenden, in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes bestimmte Waren nur an ihn zu liefern. Aufgrund der mit der Bearbeitung von zahlreichen Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen des Kraftfahrzeugsektors gewonnenen Erfahrungen läßt sich eine Gruppe von Vereinbarungen bestimmen, für die die Voraussetzungen des Artikel 85 Absatz 3 im allgemeinen als erfüllt angesehen werden können. Es handelt sich um Vereinbarungen von bestimmter oder unbestimmter Dauer, in denen der liefernde den weiterverkaufenden Vertragspartner damit betraut, Vertrieb und Kundendienst für bestimmte Waren des Kraftfahrzeugsektors in einem bestimmten Gebiet zu fördern, und in denen der Lieferant sich gegenüber dem Händler verpflichtet, im Vertragsgebiet außer ihm nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen des Vertriebsnetzes mit Vertragswaren zum Zwecke des Weiterverkaufs zu beliefern.

Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, ist in Artikel 10 eine Reihe von Begriffen definiert.

(2) Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Verpflichtungen bezwecken oder bewirken Verhinderungen, Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes und sind geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen; gleichwohl kann das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages auf diese Verpflichtungen — unter einschränkenden Voraussetzungen — nach Artikel 85 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt werden.

(3) Die Anwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages auf Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen des Kraftfahrzeugsektors ergibt sich daraus, daß die in den Artikeln 1 bis 4 dieser Verordnung genannten Wettbewerbsbeschränkungen und Verpflichtungen im Rahmen des Vertriebssystems eines Herstellers in der Regel für den gesamten Gemeinsamen Markt in gleicher oder ähnlicher Form vereinbart werden. Die Kraftfahrzeughersteller erfassen den gesamten Gemeinsamen Markt oder wesentliche Teile desselben durch ein Netz von Vereinbarungen mit gleichartigen Wettbewerbsbeschränkungen und beeinträchtigen auf diese Weise nicht nur den Vertrieb und Kundendienst innerhalb der Mitgliedstaaten, sondern auch den Handel zwischen ihnen.

(4) Die Regelungen über ausschließlichen und selektiven Vertrieb können im Kraftfahrzeugsektor als rationalisierend und unerlässlich angesehen werden, weil Kraftfahrzeuge längerlebige bewegliche Verbrauchsgüter sind, die regelmäßig oder zu unvorhersehbaren Zeitpunkten und nicht immer an demselben Ort fachkundiger Wartung und Instandsetzung bedürfen. Die Kraftfahrzeughersteller arbeiten mit ausgewählten Händlern und Werkstätten zusammen, um einen auf das jeweilige Produkt zugeschnittenen Kundendienst zu gewährleisten. Eine so gestaltete Zusammenarbeit kann schon aus Gründen der Kapazität und Wirtschaftlichkeit nicht auf eine unbegrenzte Zahl von Händlern und Werkstätten ausgedehnt werden. Die Verknüpfung von Kundendienst und Vertrieb ist als wirtschaftlicher anzusehen als die Trennung in eine Vertriebsorganisation für Neufahrzeuge einerseits und eine Kundendienstorganisation mit

⁽¹⁾ ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 533/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 379 vom 31. 12. 1994, S. 16.

Ersatzteilvertrieb andererseits, zumal der Auslieferung des an den Verbraucher verkauften Neufahrzeugs eine gemäß den Anweisungen des Herstellers durchgeführte technische Überprüfung durch das Unternehmen des Vertriebsnetzes vorausgehen muß.

- (5) Vertriebsbindungen sind für einen wirtschaftlichen Vertrieb nicht in jeder Beziehung unerlässlich. Es ist deshalb vorzusehen, daß die Lieferung von Vertragswaren an Wiederverkäufer dann nicht untersagt werden kann, wenn sie

- dem gleichen Vertriebsnetz angehören (Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a)) oder
- Ersatzteile kaufen, um sie bei Reparaturen oder Wartungsarbeiten selbst zu benutzen (Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b)).

Einer Freistellung nach dieser Verordnung stehen Maßnahmen des Herstellers und der Unternehmen seines Vertriebsnetzes nicht entgegen, die den Schutz des selektiven Vertriebssystems bezwecken. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung des Händlers, Endverbrauchern, die einen Vermittler eingeschaltet haben, Fahrzeuge nur zu verkaufen, wenn sie den Vermittler bevollmächtigt haben (Artikel 3 Nummer 11).

- (6) Großhändler, die außerhalb des Vertriebsnetzes stehen, müssen vom Weiterverkauf der vom Kraftfahrzeughersteller stammenden Teile ausgeschlossen werden können. Es ist anzunehmen, daß dieses für den Verbraucher günstige System, das eine schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen des gesamten Vertragsprogramms und damit auch der sich nur langsam umsetzenden Teile gewährleistet, ohne die Vertriebsbindung nicht aufrechterhalten werden könnte.

- (7) Das Wettbewerbsverbot kann insoweit freigestellt werden, als es den Vertragshändler nicht daran hindert, Kraftfahrzeuge anderer Marken in einer Weise zu vertreiben, die jede Verwechslung der Marken ausschließt (Artikel 3 Nummer 3). Die Verpflichtung, den Verkauf von Erzeugnissen anderer Hersteller nur in getrennten Verkaufslökalen unter getrennter Geschäftsführung zu betreiben, in Verbindung mit der allgemeinen Verpflichtung, eine Verwechslung der Marken zu vermeiden, wahrt die Markenausschließlichkeit in jedem Verkaufslökal. Die letztgenannte Verpflichtung hat der Händler nach Treu und Glauben in der Weise zu erfüllen, daß eine Täuschung der Verbraucher sowie unlautere Wettbewerbshandlungen des Händlers gegenüber den Lieferanten von Erzeugnissen konkurrierender Marken in den Bereichen der Werbung, des Verkaufs und des Kundendienstes unterbleiben. Um die Wettbewerbskraft konkurrierender Erzeugnisse zu erhalten, muß sich die getrennte Geschäftsführung der verschiedenen Verkaufslökalen in einer

getrennten Rechtspersönlichkeit äußern. Eine solche Verpflichtung stärkt die Bemühungen des Händlers um den Absatz und Kundendienst von Vertragswaren und fördert damit auch den Wettbewerb zwischen diesen Vertragswaren und den Konkurrenzern. Diese Bestimmungen hindern den Vertragshändler nicht daran, in derselben Werkstatt Kundendienst- und Reparaturleistungen für Kraftfahrzeuge konkurrierender Marken anzubieten und auszuführen; dieser kann jedoch verpflichtet werden, dafür zu sorgen, daß kein Dritter unberechtigt Nutzen aus Investitionen ziehen kann, die von dem Lieferanten erbracht wurden (Artikel 3 Nummer 4).

- (8) Wettbewerbsverbote können nicht in jeder Hinsicht als für einen wirtschaftlichen Vertrieb unerlässlich angesehen werden. Die Händler müssen die Freiheit haben, Teile, die den vom Lieferanten angebotenen qualitativ entsprechen, bei Dritten zu beziehen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Es ist davon auszugehen, daß alle derselben Fertigung entstammenden Teile gleichwertig und gleichen Ursprungs sind; nötigenfalls haben die Hersteller, die den Vertriebshändlern Ersatzteile anbieten, zu bestätigen, daß diese den Teilen entsprechen, die dem Fahrzeughersteller geliefert werden. Die Händler müssen auch weiterhin die für die Kraftfahrzeuge des Vertragsprogramms verwendbaren Teile, die den geforderten Qualitätsstandard erreichen oder übertreffen, frei auswählen können. Durch diese Begrenzung des Wettbewerbsverbots wird dem Interesse sowohl an der Sicherheit der Fahrzeuge als auch an der Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs Rechnung getragen (Artikel 3 Nummer 5 und Artikel 4 Absatz 1 Nummern 6 und 7).

- (9) Die Beschränkungen, denen der Händler außerhalb des Vertragsgebiets unterliegt, führen zu verstärkten Vertriebs- und Kundendienstbemühungen in einem überschaubaren Vertragsgebiet, zu verbrauchernaher Marktkennntnis und einem bedarfsgemäßen Angebot (Artikel 3 Nummern 8 und 9). Die Nachfrage nach Vertragswaren soll aber beweglich bleiben und nicht regional begrenzt werden können. Die Händler sollen nicht nur die im Vertragsgebiet bestehende Nachfrage nach Vertragswaren befriedigen dürfen, sondern auch diejenige, welche von Personen und Unternehmen in anderen Gebieten des Gemeinsamen Marktes ausgeht. Der Händler darf nicht daran gehindert werden, sich mit Hilfe der Werbung an Nachfrager außerhalb des Vertragsgebiets zu wenden, weil dadurch seine Verpflichtung zu besserer Absatzförderung im Vertragsgebiet nicht beeinträchtigt wird. Zu den zulässigen Werbemitteln zählt jedoch nicht der direkte, persönliche Kontakt mit dem Kunden, sei es in Form von Hausbesuchen, Telefonanrufen, Mitteilungen über sonstige Informationssysteme oder individuellen Schreiben.

- (10) Im Interesse der Rechtssicherheit der Unternehmen ist es angezeigt, einige Verpflichtungen des Händlers aufzuführen, die einer Freistellung nicht entgegenstehen; sie betreffen die Einhaltung von Mindestanforderungen für Vertrieb und Kundendienst (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1), die Regelmäßigkeit der Bestellungen (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2), die Erfüllung der von den Vertragspartnern vereinbarten oder bei fehlendem Einverständnis durch einen sachverständigen Dritten festgesetzten Mengenvorgaben für Verkauf und Lagerhaltung (Artikel 4 Absatz 1 Nummern 3 bis 5) und die Einzelheiten des Kundendienstes (Artikel 4 Absatz 1 Nummern 6 bis 9). Diese Verpflichtungen stehen in einem sachlichen Zusammenhang mit den in den Artikeln 1 bis 3 aufgeführten Verpflichtungen und beeinflussen deren wettbewerbsbeschränkende Wirkungen. Sie können deshalb aus denselben Gründen wie letztere freigestellt werden, wenn sie in einem Einzelfall vom Verbot des Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages erfaßt werden (Artikel 4 Absatz 2).
- (11) Gemäß der Verordnung Nr. 19/65/EWG sind die Voraussetzungen zu bestimmen, die erfüllt sein müssen, damit die Nichtanwendbarkeitserklärung nach dieser Verordnung wirksam werden kann.
- (12) Nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) ist Voraussetzung für die Freistellung, daß die Unternehmen des Vertriebsnetzes Gewähr, unentgeltlichen Kundendienst und Kundendienst im Rahmen von Rückrufaktionen sowie Instandsetzung und -haltung zum sicheren und zuverlässigen Funktionieren des Kraftfahrzeugs unabhängig davon leisten, wo das Fahrzeug im Gemeinsamen Markt gekauft wurde. Dadurch soll verhindert werden, daß die Freiheit der Verbraucher beeinträchtigt wird, überall im Gemeinsamen Markt einkaufen zu können.
- (13) Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) zielt darauf ab, einerseits dem Hersteller den Aufbau eines koordinierten Vertriebssystems zu ermöglichen und andererseits die Begründung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Händler und Unterhändler nicht zu beeinträchtigen. Deshalb soll sich der Lieferant für den Fall der Einsetzung von Unterhändlern durch den Händler seine Zustimmung vorbehalten, sie aber nicht willkürlich versagen können.
- (14) Nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) obliegt es dem Lieferanten, keine Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 zu stellen, durch die ein Händler des Vertriebsnetzes diskriminiert oder unbillig behandelt würde.
- (15) Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) bezweckt, der Konzentration der Nachfrage des Händlers auf den Lieferanten entgegenzuwirken, soweit sie auf der Gewährung kumulativer Rabatte beruht. Dadurch soll die Chancengleichheit der Anbieter von Ersatzteilen erhalten werden, deren Angebot nicht so breit wie das des Herstellers ist.
- (16) Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d) setzt für die Gewährung der Freistellung voraus, daß der Händler in großen Serien gefertigte Personenkraftfahrzeuge für Endverbraucher im Gemeinsamen Markt mit der für ihren Wohnsitz oder den Ort der Zulassung erforderlichen Ausstattung beim Lieferanten bestellen kann, wenn der Hersteller ein dem Vertragsprogramm des Händlers entsprechendes Modell über die örtlichen Unternehmen des Vertriebsnetzes ebenfalls anbietet (Artikel 10 Nummer 10). Damit soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß innerhalb des Gemeinsamen Marktes fortbestehende Produktunterschiede vom Hersteller oder von Unternehmen des Vertriebsnetzes zu Marktabschottungen ausgenutzt werden.
- (17) Artikel 5 Absatz 2 macht die Freistellung von bestimmten Mindestvoraussetzungen abhängig. Dadurch soll verhindert werden, daß der Händler wegen der ihm auferlegten Verpflichtungen in zu große wirtschaftliche Abhängigkeit vom Lieferanten gerät und Wettbewerbshandlungen, die ihm an sich freistünden, von vorneherein unterläßt, weil sie den Interessen des Herstellers oder anderer Unternehmen des Vertriebsnetzes zuwiderliegen.
- (18) Nach Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 kann sich der Händler aus sachlich gerechtfertigten Gründen der Erfüllung von zu weitreichenden Verpflichtungen nach Artikel 3 Nummer 3 widersetzen.
- (19) In Artikel 5 Absatz 2 Nummern 2 und 3 und Absatz 3 sind für die Freistellung Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Dauer und Beendigung der Vertriebs- und Kundendienstvereinbarung festgelegt, weil sich die Abhängigkeit des Händlers vom Lieferanten bei kurzfristigen Vereinbarungen oder kurzfristig beendbaren Vereinbarungen erheblich erhöht, wenn er Investitionen zur Verbesserung der Struktur des Vertriebs und Kundendienstes von Vertragswaren vornimmt. Um jedoch die Entwicklung anpassungs- und leistungsfähiger Strukturen nicht zu hemmen, ist dem Lieferanten ein außerordentliches Recht auf Beendigung der Vereinbarung zuzuerkennen, falls es sich als erforderlich erweist, das Vertriebsnetz insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil umzugestalten. Im Interesse einer zügigen Beilegung von Streitfällen ist die Inanspruchnahme eines sachverständigen Dritten oder Schiedsrichters vorzusehen, unbeschadet des Rechts der Vertragspartner, das nach nationalem Recht zuständig Gericht anzurufen.

- (20) Gemäß der Verordnung Nr. 19/65/EWG sind die Beschränkungen oder Bestimmungen festzulegen, die in den Vereinbarungen nicht enthalten sein dürfen, damit die Erklärung über die Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages gemäß dieser Verordnung wirksam werden kann (Artikel 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 5). Außerdem sind die Handlungen von Vertragspartnern zu bestimmen, die ohne weiteres zum Verlust des Rechtsvorteils der Freistellung führen, wenn sie planmäßig oder wiederholt begangen werden (Artikel 6 Absatz 1 Nummern 6 bis 12).
- (21) Wegen erheblicher Beeinträchtigung des Wettbewerbs sind Vereinbarungen, durch die sich die Kraftfahrzeughersteller untereinander mit dem Vertrieb ihrer Waren betrauen, von der Gruppenfreistellung auszuschließen (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1).
- (22) Um zu gewährleisten, daß die Vertragsparteien die Grenzen der Anwendbarkeit dieser Verordnung beachten, sind von der Freistellung auch diejenigen Vereinbarungen auszuschließen, deren Zweck über den Bereich der Waren oder Dienstleistungen nach Artikel 1 hinausgeht oder welche mit dieser Verordnung nicht freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen vorsehen (Artikel 6 Absatz 1 Nummern 2 und 3).
- (23) Die Freistellung wird auch dann nicht wirksam, wenn zwischen den Vertragspartnern für von dieser Verordnung erfaßte Waren Verpflichtungen vereinbart werden, die zwar nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 1984/83 ⁽²⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen bzw. von Alleinbezugsvereinbarungen in der dort freigestellten Kombination von Verpflichtungen zulässig wären, die aber über den Umfang der in dieser Verordnung freigestellten Verpflichtungen hinausgehen (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 4).
- (24) Um die Investitionen des Händlers zu schützen und das Umgehen der Bestimmungen über die Kündigung der Verträge durch den Lieferanten zu verhindern, ist es angebracht zu bekräftigen, daß die Freistellung nicht gilt, wenn sich der Lieferant das Recht vorbehält, während der Laufzeit eines Vertrages dessen Bestimmungen über die dem Händler eingeräumte Gebietsausschließlichkeit einseitig zu ändern (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 5).
- (25) Zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf der Vertriebsstufe ist es erforderlich, vorzusehen, daß der Hersteller oder Lieferant den Vorteil der Freistellung verliert, wenn er die Freiheit des Händlers einschränkt, seine Verkaufspreise selbst festzusetzen (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 6).
- (26) In einem Binnenmarkt müssen die Verbraucher Kraftfahrzeuge an den Orten mit den günstigsten Preisen und Bedingungen kaufen und auch weiterverkaufen können, vorausgesetzt daß dieser Weiterverkauf nicht gewerbsmäßig durchgeführt wird. Die Vorteile dieser Verordnung dürfen deshalb nicht Herstellern oder Lieferanten gewährt werden, die Paralleleinfuhren durch Maßnahmen gegenüber Verbrauchern, bevollmächtigten Vermittlern oder Unternehmen des Vertriebsnetzes behindern (Artikel 6 Absatz 1 Nummern 7 und 8).
- (27) Um im Interesse der Verbraucher einen wirksamen Wettbewerb auf den Märkten der Wartungs- und Reparaturdienste zu gewährleisten, muß denjenigen Herstellern und Lieferanten die Freistellung verweigert werden, die den Marktzutritt der unabhängigen Hersteller und Händler von Ersatzteilen behindern oder welche die Freiheit der dem Vertriebsnetz angehörenden oder der unabhängigen Wiederverkäufer oder Reparaturunternehmen beschränken, Teile zu kaufen oder zu verwenden, welche den Qualitätsstandard der Originalteile erreichen. Das Recht des Händlers, Ersatzteile einer entsprechenden Qualität von dritten Unternehmen seiner Wahl zu beziehen, wie auch umgekehrt das Recht dieser Unternehmen, die erwähnten Erzeugnisse an Wiederverkäufer ihrer Wahl zu liefern, sowie ihre Freiheit, ihr eigenes Firmen- oder Warenzeichen anzubringen, sind unter dem Vorbehalt und im Einklang mit den gewerblichen Schutzrechten auszuüben, die an den Ersatzteilen bestehen (Artikel 6 Absatz 1 Nummern 9, 10 und 11).
- (28) Um den Verbrauchern echte Möglichkeiten der Wahl zwischen netzangehörigen und nicht dem Netz angehörigen Reparaturwerkstätten zu gewähren, müssen die Hersteller verpflichtet werden, nicht dem Vertriebsnetz angeschlossenen Reparaturunternehmen die zur Instandsetzung und -haltung von Kraftfahrzeugen ihrer Marke erforderlichen technischen Informationen zur Verfügung zu stellen; hierbei ist dem berechtigten Interesse des Herstellers Rechnung zu tragen, bei der Lizenzvergabe an Dritte selbst über die Art und Weise der Verwertung seiner geistigen Eigentumsrechte oder seines wesentlichen und geheimen und in einer geeigneten Form identifizierten technischen Wissens zu entscheiden. Allerdings darf die Ausübung dieser Rechte weder diskriminierend noch sonst mißbräuchlich sein (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 12).
- (29) Aus Gründen der Klarheit sind die Rechtsfolgen zu beschreiben, die sich aus der Nichtanwendbarkeit der Freistellung in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ergeben (Artikel 6 Absätze 2 und 3).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 5.

- (30) Die Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen können nach Maßgabe der Artikel 5 und 6 freigestellt werden, solange die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1 bis 4 zu einer Verbesserung von Vertrieb und Kundendienst für den Verbraucher führen und sowohl zwischen als auch bis zu einem gewissen Grad innerhalb der Vertriebsnetze der Hersteller im Gemeinsamen Markt wirksamer Wettbewerb fortbesteht. Für die von Artikel 1 erfaßten Gruppen von Erzeugnissen ist zur Zeit davon auszugehen, daß die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb auch im Handel zwischen Mitgliedstaaten gegeben sind, so daß die europäischen Verbraucher die Vorteile dieses Wettbewerbs nutzen können.
- (31) Für die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung bestehenden Vereinbarungen, welche die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, für eine Freistellung erfüllen, ist eine Übergangsregelung vorzusehen (Artikel 7). Es ist ferner angebracht, die Befugnis der Kommission, im Einzelfall den Vorteil der Freistellung zu entziehen oder ihre Tragweite zu ändern, näher zu erläutern und dafür einige wichtige Fallgruppen als Beispiele anzuführen (Artikel 8). Sollte die Kommission von ihrer in Artikel 8 Nummer 2 vorgesehenen Befugnis zum Entzug der Freistellung Gebrauch machen, so hat sie die Preisunterschiede zu bewerten, die nicht vorwiegend durch die einzelstaatliche Steuergesetzgebung oder durch Schwankungen der Währungsparitäten zwischen den Mitgliedstaaten verursacht werden.
- (32) Gemäß der Verordnung Nr. 19/65/EWG muß die Freistellung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden. Eine Laufzeit von sieben Jahren ist angemessen, um den Besonderheiten des Kraftfahrzeugsektors ebenso wie der voraussichtlichen Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen in diesem Wirtschaftszweig Rechnung zu tragen. Die Kommission wird jedoch die Anwendung dieser Verordnung regelmäßig überprüfen und vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über deren Funktionsweise erstellen (Artikel 11 und 13).
- (33) Vereinbarungen, welche die Voraussetzungen der Freistellung nach dieser Verordnung erfüllen, brauchen nicht angemeldet zu werden. In Zweifelsfällen können die Unternehmen jedoch ihre Vereinbarungen gemäß der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, bei der Kommission anmelden.
- (34) Die auf die Besonderheiten eines Wirtschaftszweigs zugeschnittene Gruppenfreistellung für Vertriebsvereinbarungen über Kraftfahrzeuge schließt grundsätzlich die Anwendbarkeit der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungen für Vertriebsvereinbarungen aus. Es ist angezeigt, diese Ausschlußwirkung im Hinblick auf die Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission vom 30. November 1988 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Franchisevereinbarungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zu bestätigen; das Recht der Unternehmen, nach der Verordnung Nr. 17 eine Einzelfreistellung zu beantragen, bleibt davon unberührt. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83 ziehen der Freistellung dagegen engere Grenzen; ihre Anwendung steht den Unternehmen deshalb frei. Die Verordnungen (EWG) Nr. 417/85⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 418/85⁽⁵⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung betreffen, haben einen anderen Schwerpunkt als den Vertrieb; ihre Anwendbarkeit bleibt daher unberührt.
- (35) Diese Verordnung greift der Anwendung von Artikel 86 des Vertrages nicht vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen auf Vereinbarungen für nicht anwendbar erklärt, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs bestimmte zur Benutzung auf öffentlichen Wegen vorgesehene neue drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge sowie in Verbindung damit deren Ersatzteile innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes

1. nur an ihn oder
2. nur an ihn und eine bestimmte Anzahl von Unternehmen des Vertriebsnetzes

zu liefern.

Artikel 2

Die Freistellung gilt auch, wenn die in Artikel 1 genannte Verpflichtung mit der Verpflichtung des Lieferanten verbunden ist, innerhalb des Vertragsgebiets keine Vertragswaren an Endverbraucher zu vertreiben und dafür keinen Kundendienst zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 53 vom 22. 2. 1985, S. 5.

Artikel 3

Die Freistellung gilt auch, wenn die in Artikel 1 genannte Verpflichtung mit der Verpflichtung des Händlers verbunden ist,

1. ohne Zustimmung des Lieferanten Vertragswaren und ihnen entsprechende Waren nicht zu verändern, es sei denn, die Änderung erfolgt im Auftrag eines Endverbrauchers und betrifft ein von diesem gekauftes Kraftfahrzeug des Vertragsprogramms ;
2. mit Vertragswaren im Wettbewerb stehende Waren nicht herzustellen ;
3. von anderen als dem Hersteller angebotene Neufahrzeuge nur in räumlich getrennten Verkaufslokalen unter getrennter Geschäftsführung mit eigener Rechtspersönlichkeit und in einer Weise zu vertreiben, die eine Verwechslung der Marken ausschließt ;
4. bei Arbeiten im Rahmen des Kundendienstes, die in einer gemeinsamen Werkstatt ausgeführt werden, dafür zu sorgen, daß kein Dritter unberechtigt Nutzen aus Investitionen zieht, die von dem Lieferanten insbesondere bezüglich der Ausstattung der Werkstatt oder der Ausbildung des Personals erbracht wurden ;
5. Ersatzteile, die mit Vertragswaren im Wettbewerb stehen und den Qualitätsstand der Vertragswaren nicht erreichen, weder zu vertreiben noch bei der Instandsetzung oder -haltung von Vertragswaren oder ihnen entsprechenden Waren zu verwenden ;
6. ohne Zustimmung des Lieferanten mit innerhalb des Vertragsgebiets tätigen Unternehmen keine Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Vertragswaren und ihnen entsprechende Waren zu schließen und getroffene Vereinbarungen dieser Art nicht zu ändern oder zu beenden ;
7. Unternehmen, mit denen er Vereinbarungen gemäß Nummer 6 getroffen hat, Verpflichtungen der gleichen Art aufzuerlegen, die er gegenüber dem Lieferanten übernommen hat und die den Artikeln 1 bis 4 entsprechen sowie mit den Artikeln 5 und 6 in Einklang stehen ;
8. außerhalb des Vertragsgebiets
 - a) für den Vertrieb von Vertragswaren und ihnen entsprechenden Waren keine Niederlassungen oder Auslieferungslager zu unterhalten,
 - b) sich um Kunden für Vertragswaren und ihnen entsprechende Waren nicht mit Mitteln einer personalisierten Werbung zu bemühen ;

9. Dritte nicht damit zu betrauen, außerhalb des Vertragsgebiets Vertragswaren und ihnen entsprechende Waren zu vertreiben oder Kundendienst für sie leisten ;

10. an einen Wiederverkäufer

- a) Vertragswaren und ihnen entsprechende Waren nur zu liefern, wenn dieser ein Unternehmen des Vertriebsnetzes ist oder
- b) Ersatzteile des Vertragsprogramms nur zu liefern, soweit dieser sie bei der Instandsetzung oder -haltung eines Kraftfahrzeugs verwendet ;

11. Kraftfahrzeuge des Vertragsprogramms oder ihnen entsprechende Waren Endverbrauchern, die einen Vermittler eingeschaltet haben, nur zu verkaufen, wenn der Vermittler vorher schriftlich zum Kauf eines bestimmten Kraftfahrzeugs und bei Abholung durch diesen auch zur Abnahme bevollmächtigt wurde.

Artikel 4

(1) Der Freistellung stehen die Verpflichtungen des Händlers nicht entgegen,

1. Mindestanforderungen an Vertrieb und Kundendienst zu beachten, die insbesondere betreffen :
 - a) die Ausstattung des Geschäftsbereichs und die technischen Einrichtungen für den Kundendienst ;
 - b) die fachliche und technische Ausbildung des Personals ;
 - c) die Werbung ;
 - d) die Übernahme, Lagerung und Auslieferung von Vertragswaren und ihnen entsprechende Waren sowie den Kundendienst für sie ;
 - e) die Instandsetzung und -haltung von Vertragswaren und ihnen entsprechenden Waren, insbesondere in bezug auf das sichere und zuverlässige Funktionieren des Kraftfahrzeugs ;
2. Vertragswaren beim Lieferanten nur zu bestimmten Zeitpunkten oder innerhalb bestimmter Zeiträume zu bestellen, sofern der Abstand zwischen den Bestellterminen nicht mehr als drei Monate beträgt ;
3. sich zu bemühen, in einem bestimmten Zeitraum innerhalb des Vertragsgebiets Vertragswaren mindestens in dem Umfang abzusetzen, der von den Vertragspartnern einvernehmlich oder bei fehlendem Einvernehmen über die jährliche Mindestmenge der zu verkaufenden Vertragswaren durch einen sachverständigen Dritten anhand der im Vertragsgebiet bisher erzielten Verkäufe und der Vorausschätzungen für zukünftige Verkäufe in diesem Gebiet und in dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt worden ist ;

4. Vertragswaren in einem Umfang zu bevorraten, der nach dem Verfahren in Nummer 3 festzulegen ist;
5. bestimmte Vorführwagen des Vertragsprogramms oder eine bestimmte Anzahl derselben vorzuhalten, die nach dem Verfahren in Nummer 3 festzulegen ist;
6. für Vertragswaren und ihnen entsprechende Waren Gewähr, unentgeltlichen Kundendienst und Kundendienst im Rahmen von Rückrufaktionen zu leisten;
7. im Rahmen von Gewährleistung, unentgeltlichem Kundendienst und Rückrufaktionen für Vertragswaren oder ihnen entsprechende Waren nur Ersatzteile des Vertragsprogramms oder ihnen entsprechende Ersatzteile zu verwenden;
8. Endverbraucher in allgemeiner Form darauf hinzuweisen, daß bei der Instandsetzung oder -haltung von Vertragswaren oder ihnen entsprechenden Waren auch Ersatzteile Dritter verwendet werden;
9. Endverbraucher darauf hinzuweisen, daß bei der Instandsetzung oder -haltung von Vertragswaren oder ihnen entsprechenden Waren Ersatzteile Dritter verwendet worden sind.

(2) Die Freistellung gilt auch für die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, falls diese im Einzelfall vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 erfaßt werden.

Artikel 5

(1) Die Freistellung gilt in jedem Fall nur unter der Voraussetzung,

1. daß sich der Händler verpflichtet,

- a) für Kraftfahrzeuge des Vertragsprogramms oder ihnen entsprechende Fahrzeuge, die von einem anderen Unternehmen des Vertriebsnetzes im Gemeinsamen Markt verkauft wurden,
 - Gewähr, unentgeltlichen Kundendienst und Kundendienst im Rahmen von Rückrufaktionen in Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 zu leisten;
 - die Instandsetzung und -haltung nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) zu gewährleisten;
- b) den innerhalb des Vertragsgebiets tätigen Unternehmen, mit denen er nach Artikel 3 Nummer 6 Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen geschlossen hat, die Verpflichtung aufzuerlegen, Gewähr, unentgeltlichen Kundendienst und Kundendienst im Rahmen von Rückrufaktionen mindestens in dem ihm selbst auferlegten Umfang zu leisten;

2. daß der Lieferant

- a) seine Zustimmung zu Abschluß, Änderung oder Beendigung von Unterverträgen nach Artikel 3 Nummer 6 ohne sachlich gerechtfertigte Gründe nicht versagt;
- b) im Rahmen der Verpflichtungen des Händlers nach Artikel 4 Absatz 1 keine Mindestanforderungen stellt und keine Merkmale für Vorausschätzungen anwendet, durch die der Händler unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigte Gründe unterschiedlich behandelt würde;
- c) im Rahmen von Preisnachlaßsystemen das Zusammenrechnen von Mengen oder Umsätzen von Waren, die der Händler binnen bestimmter Zeiträume bei ihm und bei mit ihm verbundenen Unternehmen bezogen hat, mindestens hinsichtlich der Bezüge von
 - Kraftfahrzeugen des Vertragsprogramms,
 - Ersatzteilen des Vertragsprogramms, bei denen der Händler auf Angebote der Unternehmen des Vertriebsnetzes angewiesen ist, und
 - sonstigen Waren
 getrennt vornimmt;
- d) dem Händler zum Zwecke der Erfüllung eines vom Händler mit einem Endverbraucher geschlossenen Kaufvertrags auch ein Personenkraftfahrzeug liefert, das einem Modell des Vertragsprogramms entspricht, sofern es vom Hersteller oder mit dessen Zustimmung in dem Mitgliedstaat angeboten wird, in dem das Fahrzeug zugelassen werden soll.

(2) Sofern der Händler nach Artikel 4 Absatz 1 Verpflichtungen zur Verbesserung der Strukturen von Vertrieb und Kundendienst übernommen hat, gilt die Freistellung unter der Voraussetzung,

1. daß der Lieferant darin einwilligt, den Händler von Verpflichtungen nach Artikel 3 Nummer 3 zu entbinden, falls der Händler nachweist, daß sachlich gerechtfertigte Gründe dafür vorliegen;
2. daß die Dauer der Vereinbarung mindestens fünf Jahre oder die Frist für die ordentliche Kündigung einer auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vereinbarung für beide Vertragspartner mindestens zwei Jahre beträgt; diese Frist verkürzt sich auf mindestens ein Jahr,
 - wenn der Lieferant kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer Absprache bei Beendigung der Vereinbarung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat, oder
 - wenn es sich um den Beitritt des Händlers zum Vertriebsnetz und die erste vereinbarte Vertragsdauer oder Möglichkeit zu ordentlicher Kündigung handelt;

3. daß jeder Vertragspartner sich verpflichtet, den anderen mindestens sechs Monate vor Beendigung der Vereinbarung davon zu unterrichten, daß er eine auf bestimmte Dauer geschlossene Vereinbarung nicht verlängern will.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Freistellung berühren nicht

— das Recht des Lieferanten, die Vereinbarung innerhalb einer Frist von mindestens einem Jahr zu kündigen, falls sich die Notwendigkeit ergibt, das Vertriebsnetz insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil umzustrukturieren,

— das Recht eines Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung, wenn die andere Vertragspartei eine der ihr obliegenden wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

In jedem dieser Fälle müssen die Vertragspartner bei fehlendem Einvernehmen einem zügigen Verfahren zur Beilegung der streitigen Angelegenheit durch Inanspruchnahme eines sachverständigen Dritten oder eines Schiedsrichters zustimmen; das Recht der Vertragspartner, das nach nationalem Recht zuständige Gericht anzurufen, bleibt unberührt.

Artikel 6

(1) Die Freistellung gilt nicht,

1. wenn beide Vertragspartner oder mit ihnen verbundene Unternehmen Kraftfahrzeuge herstellen, oder
2. wenn die Vertragspartner ihre Vereinbarung mit Bestimmungen verknüpfen, die von dieser Verordnung nicht erfaßte Waren oder Dienstleistungen betreffen oder ihre Vereinbarung auf derartige Waren oder Dienstleistungen anwenden, oder
3. wenn die Vertragspartner in bezug auf drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge, deren Ersatzteile oder Dienstleistungen Wettbewerbsbeschränkungen vereinbaren, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich freigestellt sind, oder
4. wenn die Vertragspartner in bezug auf drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge oder deren Ersatzteile Vereinbarungen treffen oder Verhaltensweisen abstimmen, für die die Nichtanwendung des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 oder (EWG) Nr. 1984/83 in einem Umfang erklärt wurde, der über die vorliegende Verordnung hinausgeht, oder
5. wenn die Vertragspartner zugunsten des Lieferanten den Vorbehalt vereinbaren, mit bestimmten anderen ihre Tätigkeit innerhalb des Vertragsgebiets ausübenden Unternehmen Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Vertragswaren zu schließen oder das Vertragsgebiet zu verändern, oder

6. wenn der Hersteller, der Lieferant oder ein anderes Unternehmen des Vertriebsnetzes unmittelbar die Freiheit des Händlers einschränkt, beim Weiterverkauf von Vertragswaren oder ihnen entsprechenden Waren Preise und Preisnachlässe selbst festzulegen, oder

7. wenn der Hersteller, der Lieferant oder ein anderes Unternehmen des Vertriebsnetzes unmittelbar oder mittelbar die Freiheit der Endverbraucher, der bevollmächtigten Vermittler oder der Vertragshändler einschränkt, innerhalb des Gemeinsamen Markts bei einem Unternehmen des Vertriebsnetzes ihrer Wahl Vertragswaren oder ihnen entsprechende Waren zu erwerben und Kundendienst dafür in Anspruch zu nehmen, oder die Freiheit der Endverbraucher einschränkt, Vertragswaren oder ihnen entsprechende Waren weiterzuverkaufen, vorausgesetzt daß dieser Verkauf nicht zu kommerziellen Zwecken durchgeführt wird, oder

8. wenn der Lieferant den Händlern Entgelte gewährt, die ohne sachlich gerechtfertigten Grund nach Maßgabe des Bestimmungsortes der weiterverkauften Kraftfahrzeuge oder des Wohnsitzes des Käufers berechnet werden, oder

9. wenn der Lieferant unmittelbar oder mittelbar die Freiheit des Händlers einschränkt gemäß Artikel 3 Nummer 5 bei einem dritten Unternehmen seiner Wahl Ersatzteile zu beziehen, die mit den Vertragswaren in Wettbewerb stehen und deren Qualitätsstandard erreichen, oder

10. wenn der Hersteller unmittelbar oder mittelbar die Freiheit der Anbieter von Ersatzteilen einschränkt, diese Waren an Wiederverkäufer ihrer Wahl einschließlich der Unternehmen des Vertriebsnetzes zu liefern, sofern diese Ersatzteile den Qualitätsstandard der Vertragswaren erreichen, oder

11. wenn der Hersteller unmittelbar oder mittelbar die Freiheit der Teilehersteller einschränkt, an den für den Ersteinbau oder die Instandsetzung oder -haltung von Vertragswaren oder ihnen entsprechenden Waren gelieferten Teilen ihr Firmen- oder Markenzeichen an leicht erkennbarer Stelle fest anzubringen, oder

12. wenn der Hersteller sich weigert, nicht dem Vertriebsnetz angehörigen Reparaturunternehmen die für die Instandsetzung und -haltung von Vertragswaren oder diesen entsprechenden Erzeugnissen oder für die Durchführung von Bestimmungen zum Umweltschutz erforderlichen technischen Informationen, gegebenenfalls gegen Entgelt, zur Verfügung zu stellen, es sei denn, diese Informationen sind Gegenstand geistiger Eigentumsrechte oder stellen wesentliches, geheimes und in einer geeigneten Form identifiziertes technisches Wissen dar; in diesem Fall dürfen die notwendigen technischen Informationen nicht in mißbräuchlicher Weise verweigert werden.

(2) Unbeschadet der Folgen für die übrigen Klauseln der Vereinbarung entfällt in den unter Absatz 1 Nummern 1 bis 5 aufgeführten Fällen die Freistellung für sämtliche wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen der betroffenen Vereinbarung; in den unter Absatz 1 Nummern 6 bis 12 aufgeführten Fällen entfällt die Freistellung nur für diejenigen wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen, die zugunsten des Herstellers, des Lieferanten oder eines anderen Unternehmens des Vertriebsnetzes, das an einer beanstandeten Verhaltensweise beteiligt war, vereinbart wurden.

(3) Unbeschadet der Folgen für die übrigen Klauseln der Vereinbarung entfällt in den unter Absatz 1 Nummern 6 bis 12 aufgeführten Fällen die Freistellung nur für die zugunsten des Herstellers, des Lieferanten oder eines anderen Unternehmens des Vertriebsnetzes vereinbarten wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen in denjenigen Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen, die für das Gebiet innerhalb des Gemeinsamen Marktes gelten, in welchem der Wettbewerb durch die beanstandete Verhaltensweise verfälscht wird; die Freistellung entfällt nur solange, wie die beanstandete Verhaltensweise andauert.

Artikel 7

Das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages gilt nicht zwischen dem 1. Oktober 1995 und dem 30. September 1996 für Vereinbarungen, die am 1. Oktober 1995 bereits bestanden und die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 erfüllten.

Artikel 8

Die Kommission kann den Vorteil der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG entziehen, wenn sie in einem Einzelfall feststellt, daß eine nach dieser Verordnung freigestellte Vereinbarung gleichwohl Wirkungen zeitigt, die mit den in Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages genannten Voraussetzungen unvereinbar sind, insbesondere

1. wenn Vertragswaren oder ihnen entsprechende Waren im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht mit Waren in Wettbewerb stehen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Verwendungszwecks und ihres Preises als gleichartig angesehen werden;
2. wenn für Vertragswaren und ihnen entsprechende Waren dauernd Preise oder Bedingungen angewendet werden, die im Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen, und die erheblichen Unterschiede überwiegend auf Verpflichtungen beruhen, die nach dieser Verordnung freigestellt sind;
3. wenn der Hersteller oder ein Unternehmen des Vertriebsnetzes bei der Belieferung von Händlern mit Vertragswaren oder ihnen entsprechenden Waren ohne

sachlich gerechtfertigte Gründe unterschiedliche Preise oder Verkaufsbedingungen anwendet.

Artikel 9

Die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in dieser Verordnung genannten Art.

Artikel 10

Für die Anwendung dieser Verordnung werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

1. „Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen“ sind Rahmenvereinbarungen von bestimmter oder unbestimmter Dauer zwischen zwei Unternehmen, in denen das Waren liefernde Unternehmen das andere Unternehmen mit Vertrieb und Kundendienst für diese Waren betraut;
2. „Vertragspartner“ sind die an einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 beteiligten Unternehmen: das Vertragswaren liefernde Unternehmen ist „der Lieferant“; und das mit dem Vertrieb und Kundendienst für Vertragswaren betraute Unternehmen ist „der Händler“;
3. „Vertragsgebiet“ ist das abgegrenzte Gebiet des Gemeinsamen Marktes, auf das sich die ausschließliche Lieferverpflichtung im Sinne des Artikels 1 bezieht;
4. „Vertragswaren“ sind die zur Benutzung auf öffentlichen Wegen bestimmten neuen drei- oder mehrrädri- gen Kraftfahrzeuge sowie deren Ersatzteile, die Gegenstand einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 sind;
5. „Vertragsprogramm“ ist die Gesamtheit der Vertragswaren;
6. „Ersatzteile“ sind Teile, die in ein Kraftfahrzeug eingebaut oder daran angebracht werden, um Bestandteile des Fahrzeugs zu ersetzen. Für die Abgrenzung gegenüber anderen Teilen und Zubehör ist die Verkehrsauffassung maßgebend;
7. „der Hersteller“ ist das Unternehmen,
 - a) das die Kraftfahrzeuge des Vertragsprogramms herstellt oder herstellen läßt, oder
 - b) das mit Unternehmen im Sinne von Buchstabe a) verbunden ist;
8. „verbundene Unternehmen“ sind
 - a) Unternehmen, von denen eines unmittelbar oder mittelbar
 - mehr als die Hälfte des Kapitals oder Betriebsvermögens des anderen Unternehmens besitzt, oder
 - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte bei dem anderen Unternehmen verfügt, oder

- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe des anderen Unternehmens bestellen kann, oder
 - das Recht hat, die Geschäfte des anderen Unternehmens zu führen ;
- b) Unternehmen, bei denen ein drittes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Befugnisse hat ;
9. „Unternehmen des Vertriebsnetzes“ sind, außer den Vertragspartnern, der Hersteller und die Unternehmen, die von ihm oder mit seiner Zustimmung damit betraut sind, Vertragswaren oder ihnen entsprechende Waren zu vertreiben oder Kundendienst für sie zu leisten ;
10. „Personenkraftfahrzeuge, die einem Modell des Vertragsprogramms entsprechen“, sind solche,
- die der Hersteller in Serie fertigt oder zusammenbaut und
 - deren Karosserie die gleiche Form hat und die das gleiche Trieb- und Fahrwerk sowie einen Motor des gleichen Typs haben wie die Personenkraftfahrzeuge des Vertragsprogramms ;
11. „entsprechende Waren oder Kraftfahrzeuge oder Ersatzteile“ sind solche, die von gleicher Art wie die zum Vertragsprogramm gehörenden sind, vom Hersteller oder mit seiner Zustimmung vertrieben werden und Gegenstand einer mit einem Unternehmen des Vertriebsnetzes getroffenen Vertriebs- oder Kundendienstvereinbarung sind ;
12. „Weiterverkauf“ ist ungeachtet seiner zivilrechtlichen Zuordnung und der Einzelheiten seiner Durchführung jedes Geschäft, aufgrund dessen eine natürliche oder juristische Person — der „Wiederverkäufer“ — ein im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworbenes Kraftfahrzeug im Neuzustand veräußert. Dem Weiterverkauf steht jeder Leasingvertrag gleich,

der den Übergang des Eigentums oder ein Recht auf Eigentumserwerb vor Ablauf der Vertragsdauer vorsieht ;

13. „vertreiben“ und „verkaufen“ umfaßt auch andere Formen des Absatzes durch den Händler wie zum Beispiel das Leasing.

Artikel 11

- (1) Die Kommission überprüft regelmäßig die Anwendung dieser Verordnung, wobei sie insbesondere den Einfluß des freigestellten Vertriebssystems auf die Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den betreffenden Erzeugnissen sowie auf die Qualität der den Endverbrauchern erbrachten Dienstleistungen würdigt.
- (2) Die Kommission holt die Stellungnahmen der Verbände sowie von Sachverständigen der verschiedenen betroffenen Wirtschaftskreise, insbesondere der Verbraucherverbände, ein.
- (3) Die Kommission erstellt vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über die Funktionsweise dieser Verordnung unter besonderer Berücksichtigung der in Absatz 1 bezeichneten Kriterien.

Artikel 12

Auf Vereinbarungen über die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse oder Dienstleistungen ist die Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 nicht anwendbar.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Sie ist ab dem 1. Oktober 1995 bis 30. September 2002 anwendbar.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 bleiben bis zum 30. September 1995 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1476/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung der Einfuhrlizenzen im Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/91 ⁽⁴⁾, regelt die Anwendung der Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen im Sektor Fette.

Ab 1. Juli 1995 gelten für die Einfuhr von Olivenöl die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte.

Für die Einfuhr von Olivenöl sollten mehrere Sonderbestimmungen erlassen werden, insbesondere sind die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen und die fälligen Sicherheiten festzulegen. Außerdem ist zu bestimmen, daß die Anwendung der Sonderregelungen, beispielsweise die mit Algerien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei getroffenen, den Vermerk des jeweiligen Drittlands in den Bescheinigungen voraussetzt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 287/94 des Rates ⁽⁵⁾ wird Olivenöl aus Tunesien aufgrund eines Abkommens eingeführt, das Ende Oktober 1995 ungültig wird. Da die für diese Einfuhr geltenden Bedingungen nicht vor dem genannten Zeitpunkt geändert werden dürfen, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 weiterhin gelten, auch für die Einfuhrlizenzen. Es ist deshalb klarzustellen, daß die die Einfuhrlizenzen betreffenden Bestimmungen der genannten Verordnung nur noch auf die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien anwendbar sind.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95 ⁽⁷⁾, werden durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ergänzt oder geändert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft die Anwendung der mit Artikel 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG eingeführten Einfuhrlizenzregelung.

Artikel 2

(1) Im Rahmen der Sonderregelung, die von den zur Anwendung der zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern abgeschlossenen Abkommen vorgesehen ist, muß in den Feldern 7 und 8 des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz sowie der Bescheinigung das betreffende Drittland vermerkt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung verpflichtet zur Einfuhr des Erzeugnisses, das den Bedingungen der in Absatz 1 genannten Verordnungen entspricht und für das die Bescheinigung erteilt wird, aus dem vermerkten Drittland.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrlizenz gilt 60 Tage, vom Tag ihrer Erteilung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 an gerechnet.

(2) Für eine Einfuhrlizenz ist eine Sicherheit von 10 ECU/100 kg netto zu hinterlegen.

Artikel 4

Ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die die Einfuhrlizenzen betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette nur für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien gemäß Verordnung (EWG) Nr. 287/94.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995. Sie gilt jedoch nicht für das gemäß Verordnung (EG) Nr. 287/94 aus Tunesien eingeführte Olivenöl.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1477/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts des großen Unterschieds zwischen dem auf Olivenöl anwendbaren Zollsatz, der auf den im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen multilateralen Übereinkünften (im folgenden Übereinkünfte genannt) beruht, und der derzeit geltenden Abschöpfung und mit Blick auf die gegenwärtige Marktlage, die durch erhöhte Preise für Olivenöl aus der Gemeinschaft gekennzeichnet ist, ist festzustellen, daß die sofortige Anwendung des vollen Zollsatzes ab dem 1. Juli 1995 zu einer Störung des Marktes führen würde. Daher ist bis zum Ende dieses Wirtschaftsjahres die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes vorzusehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3461/87⁽⁴⁾, sieht als Voraussetzung für die Abfertigung von Olivenöl zum freien Verkehr die Leistung einer Sicherheit in Höhe der Verbrauchsbeihilfe vor. Bei der Berechnung des auf den Übereinkünften beruhenden Zollsatzes wird diese Sicherheit berücksichtigt. Für das Olivenöl, das ab dem 1. Juli 1995 nach Entrichtung des in dieser Verordnung vorgesehenen Zollsatzes zum freien Verkehr abgefertigt wird, dürfte keine Sicherheit zu stellen sein, da dieser Satz einen der gegenwärtig geltenden Sicherheitshöhe entsprechenden Teil enthält und dieses Öl daher als zur Verbrauchsbeihilfe berechtigt betrachtet werden kann.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 vorzulegen, um die Sicherheitsregelung für eingeführtes Olivenöl, mit Ausnahme von Olivenöl, das im Rahmen einer Sonderregelung aus Tunesien eingeführt wird, anzuheben. Diese Übergangsmaßnahmen sind notwendig, damit die gemeinsame Marktorganisation während des Übergangs von der bestehenden Regelung zu der auf den Übereinkünften beruhenden Regelung funktioniert.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit ist näher zu erläutern, wie die vor dem 1. Juli 1995 erteilten Einfuhrlizenzen nach diesem Zeitpunkt zu verwenden sind. Außerdem ist festzulegen, welcher Zollsatz für Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 287/94 des Rates⁽⁵⁾ gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2a der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind zwischen dem 1. Juli und 31. Oktober 1995 bei der Einfuhr der im Anhang genannten Erzeugnisse die dort angegebenen Zölle zu erheben.

Artikel 2

Die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates⁽⁶⁾ bis zum 30. Juni 1995 erteilten und über diesen Zeitpunkt hinaus geltenden Einfuhrlizenzen dürfen bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer verwendet werden.

Der auf die mit diesen Lizenzen getätigten Einfuhren erhobene Zoll entspricht der gemäß der Vorausfestsetzungsbescheinigungen festgesetzten Abschöpfung.

Artikel 3

Der Zoll, der auf Olivenöl mit Ursprung in Tunesien zu erheben ist, das gemäß Verordnung (EG) Nr. 287/94 zwischen dem 1. Juli und 31. Oktober 1995 eingeführt wird, beläuft sich auf 9,419 ECU/100 kg.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 329 vom 20. 11. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 ist zur Abfertigung von Olivenöl in der Gemeinschaft, ausgenommen Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, das im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 287/94 bzw. gemäß Artikel 2 eingeführt wird, keine Sicherheit zu hinterlegen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG***Olivenöl**

KN-Code	ECU/100 kg
1509 10 10	75
1509 10 90	76
1509 90 00	87
1510 00 10	82
1510 00 90	128

VERORDNUNG (EG) Nr. 1478/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 164/67/EWG, (EWG) Nr. 1777/74 und
(EWG) Nr. 3011/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens, sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94,
insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsre-
gelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung
(EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel
5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommissi-
on⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3501/
93⁽⁶⁾, wurden die Bestandteile festgelegt, die bei der
Berechnung der Abschöpfungen und Einschleusungs-

preise für abgeleitete Erzeugnisse des Eiersektors zu
berücksichtigen sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1777/74 der Kommissi-
on⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
4156/87⁽⁸⁾, wurden Bestandteile festgelegt, die bei der
Berechnung der Einfuhrabgabe und des Einschleusungs-
preises für Eialbumin und Milchalbumin zu berücksich-
tigen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission⁽⁹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3714/92⁽¹⁰⁾, bestimmt die Koeffizienten, mit denen die
Abschöpfungen zu multiplizieren sind, die auf abgeleitete
Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch erhoben werden.

Da die Abschöpfungen und Einfuhrabgaben ersetzt und
die Einschleusungspreise aufgehoben werden, sind die
Verordnungen Nr. 164/67/EWG, (EWG) Nr. 1777/74 und
(EWG) Nr. 3011/79 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnungen Nr. 164/67/EWG, (EWG) Nr. 1777/74
und (EWG) Nr. 3011/79 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 35.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1479/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1741/94⁽⁴⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt, für die bei der Einfuhr aus Drittländern eine Zollbefreiung gilt bzw. die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, und der entsprechende Beihilfebetrag festgesetzt. Die betreffenden Mengen und Beihilfen sind jetzt für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 festzulegen.

Es empfiehlt sich, die Höhe der Sicherheiten zu bestimmen, welche die Marktbeteiligten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu stellen haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996 im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz für Hopfen 10 Tonnen Hopfen des KN-Codes 1210 aus Drittländern zollfrei oder mit Beihilfe aus der Gemeinschaft auf Madeira eingeführt werden.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Zur Versorgung von Madeira mit Hopfen aus der Gemeinschaft wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz eine Beihilfe von 12,08 ECU/100 kg gewährt.“

3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Bescheinigungen werden in den fünf ersten Arbeitstagen des jeweiligen Monats bei der zuständigen Stelle beantragt. Ein Bescheinigungsantrag ist nur gültig, wenn

- a) die eingetragene Menge nicht größer ist als die gemäß der portugiesischen Bekanntmachung verfügbare Höchstmenge ;
- b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Marktbeteiligte eine Sicherheit von 3,02 ECU/100 kg gestellt hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1480/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3102/94 ⁽⁴⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt, für die bei der Einfuhr aus Drittländern eine Zollbefreiung gilt bzw. die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, und der entsprechende Beihilfebetrag festgesetzt. Die betreffenden Mengen und Beihilfen sind jetzt für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996 im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz für Hopfen 500 Tonnen Hopfen des KN-Codes 1210 aus Drittländern zollfrei oder mit Beihilfe aus der Gemeinschaft auf die Kanarischen Inseln eingeführt werden.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen aus der Gemeinschaft wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz eine Beihilfe von 12,08 ECU/100 kg gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln/Erdäpfel (Vorausschätzung)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3099/94⁽⁴⁾, zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln^(*) für das Wirtschaftsjahr 1994/95 die Bedarfsvorausschätzung erstellt. Nummehr ist die Bedarfsvorausschätzung zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zu erstellen. Bei dieser Vorausschätzung ist dem Bedarf der Kanarischen Inseln und insbesondere den traditionellen Handelsströmen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist für das Wirtschaftsjahr 1995/96 die Höhe der Beihilfen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln aus der übrigen Gemeinschaft so festzulegen, daß diese Versorgung zu Bedingungen sichergestellt ist, die für den Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr von Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln aus Drittländern fälligen Zöllen gleichkommen. Bei der Festsetzung dieser Beihilfen sind insbe-

sondere die Versorgungskosten auf dem Weltmarkt zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für das Saatgutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 der Kommission wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird die Bedarfsvorausschätzungsmenge zur Versorgung mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln des KN-Codes 0701 10 00, die bei der Direkteinfuhr aus Drittländern auf die Kanarischen Inseln von Zöllen befreit bzw. beihilfefähig ist, für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 auf 12 000 Tonnen festgesetzt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln aus der Gemeinschaft im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung eine Beihilfe gewährt. Die Höhe dieser Beihilfe wird auf 4,226 Ecu/100 kg festgesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

(3) ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 44.

(4) ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1482/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Bestimmung der im Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse befristet anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Beträge, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission⁽³⁾, in Ecu festgesetzt sind, werden in Landeswährung umgerechnet mit dem Kurs gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 darf sich die Anwendung des genannten Artikels auf die auf anderen Gebieten geltenden Sonderbestimmungen nicht negativ auswirken. Bei Wein der KN-Codes 2204 21 11 bis 2204 21 99 und 2204 29 12 bis 2204 29 99, anderer als Schaumwein, sind deshalb die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse anwendbar gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung des gemeinsamen Zolltarifs hinsichtlich der bei den Weinzöllen anzuwendenden Wechselkurse⁽⁵⁾.

Gemäß des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens werden die meisten Einfuhrabgaben ab 1. Juli 1995 im Fall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der daraus gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse in Ecu ausgedrückt. Damit Verkehrsverlagerungen vermieden werden, sind die in Ecu ausgedrückten Zölle mit einem Kurs in Landeswährung umzurechnen, der häufiger als der in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannte auf den letzten Stand gebracht wird.

Die Kommission wird zu diesem Zweck eine Änderung des genannten Artikels 18 vorschlagen mit dem Ziel, ab

1. Juli 1996 im Rahmen eines Schutzmechanismus monatliche Kurse anzuwenden. Um die Umstellung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus den im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergibt, sollten in den landwirtschaftlichen Sektoren bereits ab 1. Juli 1995 die Bestimmungen allgemein gelten, die, wie vorgeschlagen, ab 1. Juli 1996 angewendet werden müssen.

Bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden deshalb übergangsweise Beträge erhoben, die mit zwei unterschiedlichen Umrechnungskursen berechnet werden je nachdem, ob diese Beträge im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs unmittelbar in Ecu zu bestimmen sind oder nicht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 sind die in Absatz 2 genannten Bestimmungen bis 30. Juni 1996 auf die Erzeugnisse der im Anhang angegebenen KN-Codes anwendbar.

(2) Der Gegenwert des Ecu, der bei der Tarifizierung der Erzeugnisse und Bestimmung der Einfuhrabgaben zu berücksichtigen ist, wird monatlich in Landeswährung bestimmt. Die für seine Umrechnung in Landeswährung zu verwendenden Kurse sind die, welche als am vorletzten Börsentag der jeweiligen Monate im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden. Die betreffenden Kurse gelten in dem jeweils folgenden Monat.

Weicht jedoch ein am Anfang eines Monats anzuwendender Kurs um mehr als 5 % von dem Kurs ab, der als am vorletzten Börsentag vor dem 15. Tag desselben Monats veröffentlicht wird, gilt der letztere Kurs ab dem 15. Tag bis zum Ende des betreffenden Monats.

Im Sinne dieser Verordnung ist Börsentag jeder Tag mit Ausnahme des 31. Dezember eines Jahres, für den die Kommission einen Ecu-Kurs festsetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

KN-Codes der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1482/95 genannten Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse

- Alle KN-Codes der Kapitel 1, 2 und 4.
 - Die wie folgt beginnenden KN-Codes: 0504, 0505 10 90, 0505 90, 0509 00 90 und 0511.
 - Alle KN-Codes der Kapitel 6 bis 8.
 - Die KN-Codes des Kapitels 9 außer den mit 0903 beginnenden KN-Codes.
 - Alle KN-Codes der Kapitel 10 bis 12.
 - Die KN-Codes des Kapitels 13 außer den wie folgt beginnenden KN-Codes: 1301, 1302 11 00, 1302 19 10, 1302 19 99, 1302 32 90 und 1302 39 00.
 - Alle KN-Codes der Kapitel 15 bis 19.
 - Die KN-Codes des Kapitels 20, ausgenommen Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbaren Pflanzenteile der KN-Codes 2001 90 96 und 2008 99 99.
 - Alle KN-Codes des Kapitels 21.
 - Die KN-Codes des Kapitels 22 außer dem KN-Code 2201 90 00.
 - Alle KN-Codes der Kapitel 23 und 24.
 - Die wie folgt beginnenden KN-Codes: 2905 43 00 und 2905 44.
 - Die wie folgt beginnenden KN-Codes: 3501 außer 3501 90 10 und 3505 außer 3505 10 50.
 - Die wie folgt beginnenden KN-Codes: 3502 10 91, 3502 10 99, 3502 90 51 und 3502 90 59.
 - Die wie folgt beginnenden KN-Codes: 3809 10 und 3823 60.
 - Die wie folgt beginnenden KN-Codes: 5301 und 5302.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1483/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten Madeiras und der Azoren im Hinblick auf Kartoffeln, Erdäpfel und Zichorienwurzeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für das Saatgutwesen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 der Kommission wird wie folgt geändert :

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/94⁽⁴⁾, zur Versorgung Madeiras mit Pflanzkartoffeln in dem Wirtschaftsjahr 1994/95 die Bedarfsvorausschätzung erstellt. Nunmehr ist die Bedarfsvorausschätzung zur Versorgung Madeiras mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln^(*) für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zu erstellen. Bei dieser Vorausschätzung ist dem Bedarf der Insel und insbesondere den traditionellen Handelsströmen Rechnung zu tragen.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird die Bedarfsvorausschätzung zur Versorgung mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln des KN-Codes 0701 10 00, die bei der Direkteinfuhr aus Drittländern nach Madeira von Zöllen befreit bzw. beihilfefähig ist, für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 auf 1 500 Tonnen festgesetzt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 ist für das Wirtschaftsjahr 1995/96 die Höhe der Beihilfen zur Versorgung Madeiras mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln aus der übrigen Gemeinschaft so festzusetzen, daß diese Versorgung zu Bedingungen sichergestellt ist, die für den Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr von Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln aus Drittländern fälligen Zöllen gleichkommen. Bei der Festsetzung dieser Beihilfen sind insbesondere die Versorgungskosten auf dem Weltmarkt zu berücksichtigen. Es sollte außerdem die zur Gewährleistung der den Marktbeteiligten auferlegten Verpflichtungen erforderliche Sicherheit festgelegt werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird zur Versorgung Madeiras mit Pflanzkartoffeln/Erdäpfeln aus der Gemeinschaft im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung eine Beihilfe gewährt. Die Höhe dieser Beihilfe wird auf 4,226 ECU/100 kg festgesetzt.“

3. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) vor Ablauf der Frist für die Beantragung der Bescheinigung nachgewiesen wurde, daß der Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 2,113 ECU/100 kg gestellt hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1995.

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

(3) ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 29.

(4) ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1484/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75 und (EWG) Nr. 2783/75 sehen vor, daß ab dem 1. Juli 1995 bei der Einfuhr eines oder mehrerer der unter diese Verordnungen fallenden Erzeugnisse zu dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben wird, wenn bestimmte Bedingungen des Übereinkommens über die Landwirtschaft, das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, erfüllt sind, es sei denn, die Einfuhren können keine Störung des Gemeinschaftsmarktes verursachen oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel. Diese zusätzlichen Einfuhrzölle können insbesondere dann erhoben werden, wenn die Einfuhrpreise einen Schwellenpreis unterschreiten.

Es ist daher notwendig, die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin festzulegen und die Schwellenpreise zu veröffentlichen.

Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem Einfuhrmarkt der Gemeinschaft überprüft. Es ist notwendig, daß die Mitgliedstaaten regelmäßig die auf den verschiedenen Handelsstufen festgestellten Preise übermitteln, um die Festsetzung der repräsentativen Preise und der entsprechenden zusätzlichen Einfuhrzölle zu ermöglichen.

Der Einführer kann wählen, daß für die Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolls ein anderer als der repräsentative Preis herangezogen wird. In diesem Fall ist jedoch vorzusehen, daß eine Sicherheit in Höhe des Zusatzzolls zu leisten ist, der bei der Berechnung auf der Grundlage des repräsentativen Preises fällig gewesen wäre. Die Sicherheit ist freizugeben, wenn innerhalb bestimmter Fristen der Nachweis erbracht wird, daß beim Absatz der betreffenden Sendung die angegebenen Bedingungen erfüllt wurden. Im Rahmen nachträglicher Kontrollen kann gegebenenfalls der fällige Zusatzzoll gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾ eingezogen werden. Es ist gerechtfertigt, daß die im Rahmen solcher Kontrollen fälligen Zölle zusätzlich Zinsen erhoben werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3821/92⁽⁷⁾. Die Verordnung Nr. 163/67/EWG ist daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens über Landwirtschaft der Uruguay-Runde aufzuheben.

Die regelmäßige Prüfung der Angaben, die der Überprüfung der Einfuhrpreise für die Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie von Eialbumin zugrunde liegen, führt dazu, daß bei der Einfuhr bestimmter

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.

Erzeugnisse die Erhebung eines Zusatzzolls unter Berücksichtigung der je nach Ursprung unterschiedlichen Preise vorzusehen ist. Für diese Produkte sind die repräsentativen Preise und entsprechenden Zollsätze zu veröffentlichen.

Die zusätzlichen Einfuhrzölle können insbesondere nicht bei Einfuhren erhoben werden, die innerhalb der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten Zollkontingente durchgeführt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 und in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten zusätzlichen Einfuhrzölle, nachstehend „Zusatzzölle“ genannt, gelten für die im Anhang I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den dort genannten Ländern.

Die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 und in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Schwellenpreise für diese Erzeugnisse sind in Anhang II angegeben.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 und in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten repräsentativen Preise werden regelmäßig, insbesondere unter Berücksichtigung

- der auf Märkten von Drittländern üblichen Preise,
- der Frei-Grenze-Angebotspreise der Gemeinschaft,
- der auf den jeweiligen Handelsstufen in der Gemeinschaft für eingeführte Erzeugnisse üblichen Preise,

festgesetzt. Sie sind in Anhang I angegeben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission an jedem Montag die in Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Preise für repräsentative Sendungen der im Anhang II aufgeführten Erzeugnisse mit.

Artikel 3

(1) Der Einführer kann beantragen, daß zur Bestimmung des Zusatzzolls der cif-Einfuhrpreis der betref-

fenden Sendung herangezogen wird, wenn dieser über dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten gültigen repräsentativen Preis liegt.

Der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung kann für die Bestimmung des Zusatzzolls nur herangezogen werden, sofern der Einführer den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats mindestens folgende Nachweise vorlegen kann :

- Kaufvertrag oder jeden entsprechenden Nachweis,
- Versicherungsvertrag,
- Rechnung,
- (gegebenenfalls) Ursprungsbescheinigung,
- Beförderungsvertrag,
- Konnossement im Fall der Beförderung auf dem Seeweg.

(2) Im in Absatz 1 genannten Fall muß der Einführer die in Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ genannte Sicherheit in Höhe der Zusatzzölle leisten, die bei Berechnung auf der Grundlage des für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Preises fällig wären.

Der Einführer verfügt über eine Frist von einem Monat ab Verkauf der Ware, jedoch höchstens vier Monaten ab Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr, um nachzuweisen, daß die Sendung zu Bedingungen abgesetzt wurde, die die in Absatz 1 genannten Preise bestätigen. Wird eine der obengenannten Fristen nicht eingehalten, verfällt die Sicherheit. Auf begründeten Antrag des Einführers kann jedoch die zuständige Behörde die Frist von vier Monaten um höchstens drei Monate verlängern.

Die geleistete Sicherheit wird freigegeben, soweit den Zollbehörden die genannten Absatzbedingungen nachgewiesen wurden.

Anderenfalls wird die Sicherheit als Zusatzzoll einbehalten.

Stellen die zuständigen Behörden bei einer Nachprüfung fest, daß die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt wurden, so ziehen sie den fälligen Zollbetrag gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ein, zuzüglich Zinsen für die Zeit von der Abfertigung der Ware zum freien Verkehr bis zur Einziehung, wobei der bei Wiedereinziehungen nach einzelstaatlichem Recht geltende Zinssatz zugrunde gelegt wird.

(3) Liegt kein Antrag nach Absatz 1 vor, so ist der für die Erhebung eines Zusatzzolls zu berücksichtigende Einfuhrpreis für die betreffende Sendung der in Artikel 2 Absatz 1 genannte repräsentative Preis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

Artikel 4

- (1) Beträgt der Unterschied zwischen dem betreffenden in Artikel 1 Absatz 2 genannten Auslösungspreis und dem zur Erhebung eines Zusatzzolls nach Artikel 3 Absatz 1 oder 3 zu berücksichtigenden Einfuhrpreis
- a) 10 Prozent oder weniger des Schwellenpreises, so wird kein Zusatzzoll erhoben ;
 - b) mehr als 10 Prozent, aber nicht mehr als 40 Prozent des Schwellenpreises, so beträgt der Zusatzzoll 30 Prozent des 10 Prozent übersteigenden Betrages ;
 - c) mehr als 40 Prozent, aber nicht mehr als 60 Prozent des Schwellenpreises, so beträgt der Zusatzzoll 50 Prozent des 40 Prozent übersteigenden Betrages zuzüglich des Zusatzzolls nach Buchstabe b) ;
 - d) mehr als 60 Prozent, aber nicht mehr als 75 Prozent des Schwellenpreises, so beträgt der Zusatzzoll 70 Prozent des 60 Prozent übersteigenden Betrages zuzüglich der Zusatzzölle nach den Buchstaben b) und c) ;
 - e) mehr als 75 Prozent des Schwellenpreises, so beträgt der Zusatzzoll 90 Prozent des 60 Prozent übersteigenden Betrages zuzüglich der Zusatzzölle nach den Buchstaben b), c) und d).

- (2) Die den repräsentativen Preisen entsprechenden und nach Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Zusatzzölle sind in Anhang I angegeben.

Artikel 5

Die Kommission kann, falls erforderlich, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative den Anhang I ändern. Sie kann jedoch die repräsentativen Preise nur ändern, wenn diese mindestens 5 % von den festgesetzten Preisen abweichen.

Artikel 6

Die in Anhang I festgelegten Zusatzzölle gelten nicht für Einfuhren im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1431/94 der Kommission⁽¹⁾ und (EG) Nr. 1474/95 der Kommission⁽²⁾.

Artikel 7

Die Verordnung Nr. 163/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

⁽²⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis ECU/100 kg	Zusatz- zoll ECU/100 kg	Ursprung (¹)
0207 41 10	Entbeinte Teile von Hühnern	185	38	01
		220	24	02
		240	18	03
0408 11 80	Getrocknetes Eigelb	225	25	04

(¹) Herkunft der Einfuhren :

- 01 China,
- 02 Brasilien,
- 03 Thailand,
- 04 Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

ANHANG II

KN-Code	Schwellenpreis ECU/100 kg	KN-Code	Schwellenpreis ECU/100 kg
0105 11 11	8 588,0	0207 39 65	100,0
0105 11 19	8 588,0	0207 39 67	78,3
0105 11 91	8 588,0	0207 39 71	463,4
0105 11 99	8 588,0	0207 39 73	331,9
0105 19 10	3 242,3	0207 39 75	309,7
0105 19 90	14 525,0	0207 39 77	164,2
0105 91 00	55,8	0207 41 10	333,5
0105 99 10	115,1	0207 41 11	251,1
0105 99 20	185,9	0207 41 21	97,5
0105 99 30	147,8	0207 41 31	80,0
0105 99 50	133,3	0207 41 41	235,7
0207 10 11	142,3	0207 41 51	158,9
0207 10 15	100,2	0207 41 71	316,6
0207 10 19	128,5	0207 41 90	143,4
0207 10 31	170,0	0207 42 10	329,9
0207 10 39	250,0	0207 42 11	337,8
0207 10 51	158,8	0207 42 31	80,8
0207 10 55	185,1	0207 42 41	280,0
0207 10 59	173,5	0207 42 51	111,1
0207 10 71	207,1	0207 42 59	172,7
0207 10 79	257,3	0207 42 71	233,3
0207 10 90	173,2	0207 42 90	131,3
0207 21 10	98,8	0207 43 11	465,3
0207 21 90	131,2	0207 43 15	354,5
0207 22 10	177,7	0207 43 21	100,0
0207 22 90	179,8	0207 43 23	133,3
0207 23 11	170,1	0207 43 31	107,8
0207 23 19	167,9	0207 43 41	81,1
0207 23 51	200,0	0207 43 51	432,4
0207 23 59	248,2	0207 43 53	308,3
0207 23 90	204,5	0207 43 61	309,7
0207 39 11	339,8	0207 43 63	166,0
0207 39 13	100,0	0207 43 71	234,5
0207 39 15	180,0	0207 43 81	500,0
0207 39 21	227,1	0207 43 90	163,2
0207 39 23	158,1	0209 00 90	135,8
0207 39 25	310,7	1602 39 11	318,6
0207 39 27	100,0	0407 00 11	935,9
0207 39 31	339,0	0407 00 19	743,6
0207 39 33	342,3	0407 00 30	52,7
0207 39 41	279,9	0408 11 80	343,3
0207 39 43	142,9	0408 19 81	69,6
0207 39 45	177,8	0408 19 89	111,9
0207 39 47	200,0	0408 91 80	271,4
0207 39 51	216,7	0408 99 80	59,7
0207 39 53	435,3	3502 10 91	521,5
0207 39 55	423,2	3502 10 99	51,7
0207 39 61	133,3		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1485/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Gemeinschaft hat sich im Rahmen der in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft verpflichtet, für Stiere, Kühe und Färsen der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger, nicht zum Schlachten, sowie für Kühe und Färsen der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer, nicht zum Schlachten, zwei jährliche Zollkontingente zu eröffnen, und zwar für 20 000 Stück zum Zollsatz von 6 % bzw. 5 000 Stück zum Zollsatz von 4 %. Das Kontingent von 20 000 Stück wurde dekonsolidiert und mit dem Beschluß 95/136/EG des Rates vom 14. März 1995 über den Abschluß einer Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT⁽³⁾ durch ein Einfuhrkontingent für 5 000 Stück zum gleichen Zollsatz ersetzt. Es ist daher angezeigt, diese Kontingente für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 zu eröffnen und die Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet werden.

Die diesbezügliche Regelung beruht darauf, daß die Kommission die verfügbaren Mengen auf die traditionellen Marktteilnehmer (erster Teil) und die am Rinderhandel interessierten Marktteilnehmer (zweiter Teil) aufteilt. Der erste Teil ist entsprechend den zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 1995 im Rahmen eines Kontingents gleicher Art eingeführten Tieren zum einen

den traditionellen Einführern und zum anderen den traditionellen Einführern der neuen Mitgliedstaaten zuzuteilen. Bei der Zuteilung des zweiten Teils ist es zur Vermeidung von Spekulationen und angesichts der vorgesehenen Bestimmung angezeigt, als Referenzmengen die Mengen zu berücksichtigen, die einen bestimmten Umfang haben und für den Handel mit den Drittländern repräsentativ sind. Für alle Marktteilnehmer der neuen Mitgliedstaaten müssen die eingeführten Tiere aus Ländern stammen, die in dem zu berücksichtigenden Einfuhrjahr für sie Drittländer sind.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung findet die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁵⁾, Anwendung.

Die Durchführung der vorgenannten Übereinkünfte erfordert vor dem 1. Juli 1995 eine Zusammenfassung der besonderen Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrlicenzregelungen für Rindfleisch, die derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94⁽⁷⁾, enthalten sind. Um Probleme bei der praktischen Anwendung der gegenwärtigen Kontingente zu vermeiden, empfiehlt es sich, die betreffende Verordnung nicht anzuwenden und in der vorliegenden Verordnung die besonderen Durchführungsbestimmungen für die vorgeschriebenen Einfuhrlicenzen vorzusehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁸⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sieht in Artikel 82 für Waren, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung zu einem ermäßigten Abgabensatz in den freien Verkehr übergeführt worden sind, eine zollamtliche Überwachung vor. Bei den eingeführten Tieren muß die Nichtvornahme der Schlachtung während einer bestimmten Frist kontrolliert werden. Um die Nichtvornahme der Schlachtung zu garantieren, wird eine Sicherheitsleistung verlangt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 22. 4. 1995, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 werden die folgenden Zollkontingente eröffnet :

Laufende Nummer	KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Zollsatz
09.0001	ex 0102 90 05	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	5 000	6 %
	ex 0102 90 29			
	ex 0102 90 49			
	ex 0102 90 59			
	ex 0102 90 69			
09.0003	ex 0102 90 05	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger	5 000	4 %
	ex 0102 90 29			
	ex 0102 90 49			
	ex 0102 90 59			
	ex 0102 90 69			
	ex 0102 90 79			

⁽¹⁾ Taric-Codes : Siehe Anhang I.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Fall höherer Gewalt, die nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

(3) Für die Zulassung zu dem Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0003 müssen folgende Nachweise erbracht werden :

— für Stiere : Abstammungsnachweis,

— für weibliche Rinder : Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

Artikel 2

(1) Die zwei Kontingentsmengen nach Artikel 1 Absatz 1 werden in zwei Teile zu jeweils 80 %, d. h. 4 000 Tiere, und 20 %, d. h. 1 000 Tiere, unterteilt.

a) Der erste Teil von 80 % wird aufgeteilt auf :

— Einführer aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1994, die nachweisen können, daß sie in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1995 Tiere eingeführt haben, die unter die gegenwärtigen Kontingente fallen, und

— Einführer aus den neuen Mitgliedstaaten, die nachweisen können, daß sie während des Zeitraums vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1995 Tiere der in Anhang I aufgeführten KN-Codes aus Ländern eingeführt haben, die für sie im Jahr der Einfuhr als Drittländer galten.

b) Der zweite Teil von 20 % ist den Antragstellern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 mindestens 15 lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Ländern eingeführt haben, die im Jahr der Einfuhr für sie als Drittländer galten.

Die Einführer müssen in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

(2) Die Aufteilung des ersten Teils auf die Einführer nach Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt anteilig nach den im Rahmen desselben Kontingents während des Zeitraums vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1995 vorgenommenen Einfuhren oder anteilig nach den beantragten Mengen, wenn diese unter den Einfuhren während des obengenannten Zeitraums liegen. Die Aufteilung des zweiten Teils erfolgt anteilig nach den Mengen, die von den gemäß Absatz 1 Buchstabe b) in Frage kommenden Einführern beantragt werden. In letzterem Fall wird wie folgt verfahren :

a) Anträge auf Erteilung von Einfuhrrechten für Mengen von mehr als 50 Tieren werden automatisch auf diese Zahl vermindert ;

b) Anträge, die zur Gewährung von Einfuhrrechten für weniger als 15 Tiere führen würden, werden nicht berücksichtigt ;

c) die Mengen, die wegen der Begrenzung auf eine Mindestzahl von 15 Tieren nicht zugeteilt worden sind, werden durch Losverfahren zugeteilt, wobei ein Los 15 Tieren entspricht.

(3) Im Rahmen eines der beiden in Absatz 1 genannten Teile desselben Zollkontingents eventuell nicht beantragte Mengen werden automatisch auf den anderen Teil dieses Kontingents übertragen.

(4) Der Nachweis der Einfuhr wird ausschließlich anhand des von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Zolldokuments über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erbracht.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Von ein und demselben Antragsteller ist nur ein einziger Antrag je Kontingent zulässig, der sich nur auf einen der beiden Teile desselben Zollkontingents beziehen darf.

Reicht ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(3) Für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 muß jeder Antrag mit den in Artikel 2 Absatz 4 genannten Nachweisen spätestens am 24. Juli 1995 bei der zuständigen Behörde eingehen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission nach Prüfung der vorgelegten Dokumente spätestens am 11. August 1995 die folgenden Angaben :

- die Zahl der Antragsteller sowie die beantragte Stückzahl für jede Kategorie von Einführern ;
- den Durchschnitt der früheren Einfuhren, die von den einzelnen Antragstellern im Rahmen der den Einführern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorbehaltenen Mengen angegeben werden.

(4) Alle diese Mitteilungen, einschließlich solcher mit der Angabe „gegenstandslos“, sind an die in Anhang II verzeichnete Anschrift zu übermitteln.

Artikel 4

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten so rasch wie möglich die Mengen mit, die den einzelnen Antragstellern zuzuteilen sind, gegebenenfalls in Form eines Prozentsatzes ihres ursprünglichen Antrags bzw. ihrer früheren Einfuhren.

Artikel 5

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Die Einfuhrlizenz kann nur bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Nach den Mitteilungen der Kommission über die Zuteilung werden die Einfuhrlicenzen so rasch wie möglich auf Antrag der Marktteilnehmer, die Einfuhrrechte erhalten haben, auf ihren Namen ausgestellt. Für die Erteilung der Lizenzen muß der Antragsteller eine Sicherheit von 25 ECU pro Tier leisten.

Diese Sicherheit wird freigegeben, sobald die Ausstellungsbehörde die mit den Vermerken der Zollbehörden über die Einfuhr der Tiere versehene Lizenz zurückerhält.

(4) Die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen beträgt 90 Tage ab ihrer Ausstellung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeit erlischt jedoch auf jeden Fall am 30. Juni 1996.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlicenzen jedoch nicht übertragbar und verleihen nur dann ein Recht auf Inanspruchnahme des Zollkontingents, wenn sie auf denselben Namen lauten, auf den auch die beiliegende Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgestellt ist.

Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind nicht anwendbar.

Artikel 6

(1) Die Überwachung, daß die eingeführten Tiere während vier Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden, erfolgt gemäß Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hat der Einführer bei der zuständigen Zollbehörde eine Sicherheit von 1 367 ECU/Tonne zu leisten, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Nichtvornahme der Schlachtung zu garantieren.

(2) Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die Tiere

- a) vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- b) vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

Artikel 7

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten die folgenden Eintragungen :

- a) in Feld 8 die Angabe des Ursprungslandes,
- b) in Feld 16 die in Anhang I aufgeführten KN-Codes,

c) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben :

- Razas alpinas y de montaña [Reglamento (CE) n° 1485/95],
- Alpine racer og bjerggracer (forordning (EF) nr. 1485/95),
- Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1485/95),
- Αλπικές και ορεινές φυλές [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1485/95],
- Alpine and mountain breeds (Regulation (EC) No 1485/95),
- Races alpines et de montagne [règlement (CE) n° 1485/95],
- Razze alpine e di montagna [regolamento (CE) n. 1485/95],
- Berggrassen [Verordening (EG) nr. 1485/95],
- Raças alpinas e de montanha [Regulamento (CE) n° 1485/95],
- Alppi- ja vuoristorotuja [asetus (EY) N:o 1485/95],
- Alp- och berggraser (förordning (EG) nr 1485/95).

Artikel 8

Nachdem die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Lizenzen wiedereingegangen sind, übermittelt die zuständige Behörde zu Beginn jedes Monats Angaben über Mengen und Ursprung der im Vormonat eingeführten Tiere.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Diese Mitteilungen sind per Telefax an die im Anhang III verzeichnete Anschrift zu senden.

Artikel 9

(1) Die Mengen, für die bis zum 31. März 1996 kein Antrag auf eine Einfuhrlizenz gestellt wurde, werden für eine letzte Zuteilung verwendet; diese ist interessierten Einführern vorbehalten, die Einfuhrlicenzen für alle Mengen, auf die sie Anspruch hatten, beantragt haben, und läßt die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 unberücksichtigt.

(2) Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten an die im Anhang II verzeichnete Anschrift spätestens am 10. April 1996 die Mengen, für die noch keine Einfuhrlizenz erteilt wurde, sowie die in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehenen Angaben mit. Die Kommission nimmt die Zuteilung durch Losverfahren vor, wobei ein Los 15 Tieren entspricht, und unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 17. April 1996 über die Ergebnisse des Losverfahrens.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels sind die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 anwendbar.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	
09.0001	ex 0102 90 05	0102 90 05*20 *40	
	ex 0102 90 29	0102 90 29*20 *40	
	ex 0102 90 49	0102 90 49*20 *40	
	ex 0102 90 59	0102 90 59*11 *19 *31 *39	
	ex 0102 90 69	0102 90 69*10 *30	
	09.0003	ex 0102 90 05	0102 90 05*30 *40 *50
		ex 0102 90 29	0102 90 29*30 *40 *50
		ex 0102 90 49	0102 90 49*30 *40 *50
		ex 0102 90 59	0102 90 59*21 *29 *31 *39
		ex 0102 90 69	0102 90 69*20 *30
ex 0102 90 79		0102 90 79*21 *29	

ANHANG II

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,
GD XXI/B/6 — Wirtschaftliche Tariffragen,

Telefax : (32-2)296 33 06.

ANHANG III

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,
GD VI/D/2 — Rind- und Schaffleisch,

Telefax : (32-2)295 36 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1486/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde hat die Gemeinschaft verschiedene Übereinkünfte und insbesondere das Übereinkommen über die Landwirtschaft geschlossen. Das Übereinkommen sieht unter anderem den Zugang von bestimmten aus Drittländern stammenden Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch auf den Markt der Gemeinschaft für eine Dauer von sechs Jahren vor. Es ist daher notwendig, die besonderen Durchführungsbestimmungen für dieses Einfuhrverfahren im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 aufzustellen.

Das Übereinkommen erfordert die Aufhebung der variablen Einfuhrabschöpfungen sowie die Umwandlung aller die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beschränkenden Maßnahmen in Zolltarife.

Die Anwendung der Regelung ist mit Hilfe von Einfuhrlicenzen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsregeln für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁴⁾, in den Anträgen und Licenzen enthalten sein müssen. Außerdem sind die Licenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen zu erteilen. Im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten ist vorzusehen, daß der Licenzan-

trag nach der Festsetzung des Koeffizienten für die Bewilligungsmengen zurückgezogen werden kann.

Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren zu gewährleisten, ist es einerseits notwendig, die dem Einfuhrverfahren unterliegenden Erzeugnisse zu definieren und andererseits die in Anhang I der Verordnung vorgesehenen Mengen auf das ganze Jahr zu verteilen.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Regelung ist die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 40 ECU je 100 kg festzusetzen. Da im Zusammenhang mit der Regelung im Schweinefleischsektor eine Spekulationsgefahr besteht, müssen genaue Bedingungen festgelegt werden, die die Wirtschaftsbeteiligten einzuhalten haben, um in den Genuß dieser Regelung zu gelangen.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß die Licenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 werden die in Anhang I aufgeführten Einfuhrzollkontingente für die dort aufgeführten Erzeugnisgruppen und zu den dort aufgeführten Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten die unter den Gruppen G 2 und G 3 des Anhangs I vorgesehenen Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 als :

- „entbeinte Kotelettstränge“ die entbeinten Kotelettstränge oder Teile davon, ohne Filet, mit oder ohne Schwarte oder Speck,
- „Filet“ das die Muskeln „musc. psoas major“ und „musc. psoas minor“ umfassende Stück Fleisch, mit oder ohne Kopf, geputzt oder nicht.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Kontingente werden vierteljährlich zu 25 % aufgeteilt, und zwar am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

Artikel 4

Für die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 gilt folgendes :

- a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß sie seit mindestens 12 Monaten eine Handelstätigkeit mit Drittländern im Schweinefleischsektor ausübt. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.
- b) Der Lizenzantrag darf sich nur auf eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen beziehen. Er darf sich auf mehrere unter verschiedene KN-Codes fallende Erzeugnisse beziehen, die aus einem einzigen Land kommen. In diesem Fall sind alle KN-Codes in Feld 16 und die jeweiligen Bezeichnungen in Feld 15 anzugeben. Für die Gruppe G 2 ist der Lizenzantrag für mindestens 20 Tonnen und höchstens für 10 % der Menge zu stellen, die für den Zeitraum gemäß Artikel 3 verfügbar ist. Für die Gruppe G 3 ist der Lizenzantrag für mindestens eine Tonne und höchstens für 10 % der Menge zu stellen, die für den Zeitraum gemäß Artikel 3 verfügbar ist.
- c) Im Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken ; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegeben Land.
- d) Im Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen.

- Reglamento (CE) n° ... ,
- Forordning (EF) nr. ... ,
- Verordnung (EG) Nr. ... ,
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. ... ,
- Regulation (EC) No ... ,
- Règlement (CE) n° ... ,
- Regolamento (CE) n. ... ,
- Verordening (EG) nr. ... ,
- Regulamento (CE) n° ... ,
- Asetus (EY) N:o ... ,
- Förordning (EG) nr ... ;

- e) Feld 24 der Lizenz enthält eine der folgenden Angaben :

Zollsatz festgesetzt auf ... in Anwendung der

- Reglamento (CE) n° ... ,
- Forordning (EF) nr. ... ,
- Verordnung (EG) Nr. ... ,
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. ... ,
- Regulation (EC) No ... ,
- Règlement (CE) n° ... ,
- Regolamento (CE) n. ... ,
- Verordening (EG) nr. ... ,

- Reglamento (CE) n° ... ,
- Asetus (EY) N:o ... ,
- Förordning (EG) nr ...

Artikel 5

(1) Lizenzanträge müssen in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Zeitraums gemäß Artikel 3 gestellt werden.

(2) Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er für den laufenden Zeitraum weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat Anträge gestellt hat oder stellen wird, die die in Anhang I vorgesehenen Erzeugnisse derselben Gruppe betreffen. Hat ein Antragsteller mehr als einen Antrag für die in Anhang I vorgesehenen Erzeugnisse derselben Gruppe gestellt, so sind alle diese Anträge unzulässig.

Jeder Antragsteller kann jedoch mehrere Anträge auf Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse derselben Gruppe nach Anhang I stellen, wenn diese Erzeugnisse aus mehreren unterschiedlichen Ursprungsländern stammen. Die Anträge, die jeweils nur ein einziges Ursprungsland betreffen, müssen bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gleichzeitig eingereicht werden.

Sie gelten sowohl hinsichtlich der in Artikel 4 Buchstabe b) genannten Höchstmenge als auch hinsichtlich der Anwendung der im vorangehenden Unterabsatz enthaltenen Regeln als ein einziger Antrag.

(3) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können nur in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit in Höhe von 40 ECU je 100 kg beantragt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am dritten Arbeitstag nach dem Ende der Antragstellungsfrist die Anträge, die für jedes Erzeugnis jeder Gruppe gestellt wurden. Bei dieser Meldung ist auch die Liste der Antragsteller und eine Übersicht über die beantragten Mengen mitzuteilen.

Diese Mitteilungen sowie die Mitteilung „Fehlanzeige“ müssen für den Fall, daß keine Anträge vorliegen, nach dem Muster des Anhang II und für den Fall, daß solche Anträge vorliegen, nach den Mustern der Anhänge II und III jeweils am vorgeschriebenen Arbeitstag per Telex oder Telefax durchgegeben werden.

(5) Die Kommission beschließt innerhalb kürzester Frist, in welchem Umfang den in Artikel 4 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Liegen die Mengen, für welche Lizenzen beantragt wurden, über den verfügbaren Mengen, so legt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, in dessen Höhe die beantragten Mengen bewilligt werden. Beträgt dieser Prozentsatz weniger als 5 %, so kann die Kommission die Anträge nicht berücksichtigen ; die geleisteten Sicherheiten werden sofort freigegeben.

Ein Wirtschaftsbeteiligter kann auf seinen Lizenzantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgten Veröffentlichung des einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen verzichten, wenn die Anwendung dieses Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge von weniger als 20 Tonnen für die Gruppe G 2 und weniger als eine Tonne für die Gruppe G 3 führt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von fünf Tagen nach der Zurückziehung des Lizenzantrags und geben die geleistete Sicherheit sofort frei.

Die Kommission bestimmt die Restmenge, die zu der im folgenden Zeitraum innerhalb des in Artikel 1 genannten Gesamtzeitraums verfügbaren Menge hinzukommt.

(6) Die Lizenzen werden so bald wie möglich nach der Beschlußfassung der Kommission erteilt.

(7) Die Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 6

Zur Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Geltungsdauer der

Einfuhrlizenzen, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet, auf 150 Tage. Die Geltungsdauer der Lizenzen läuft jedoch spätestens am 30. Juni des Erteilungsjahres ab.

Die aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge nicht über der Menge liegen, die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenzen angegeben ist. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 derselben Lizenz die Ziffer „0“ einzutragen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Nr. der Gruppe	KN-Code	Bezeichnung		1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996
G 2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	Menge in Tonnen	5 667
			Zollsatz in ECU/t	250
G 3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Filet, frisch, gekühlt oder gefroren	Menge in Tonnen	833
			Zollsatz in ECU/t	300

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 — Einführen GATT

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD VI/D/3 — Sektor Eier

Lizenzantrag für die Einfuhr-GATT	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat : Absender : Kontaktperson : Telefon : Telefax :		
Zu richten an GD VI/D/3 — Telefax : (32-2) 296 62 79 oder 296 12 27		
	Beantragte Menge	
G 2		
G 3		

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 — Einfuhren GATT

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD VI/D/3 Sektor Schweinefleisch

Lizenzantrag für die Einfuhr	Datum	Periode
Mitgliedstaat :		

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Herkunftsland
G 2				
		Gesamtmenge		

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Herkunftsland
G 3				
		Gesamtmenge		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1487/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist es notwendig, für den Sektor Schweinefleisch und für das Wirtschaftsjahr 1995/96 einerseits die Mengen an Fleisch und verarbeiteten Erzeugnissen der besonderen Versorgungsregelung festzusetzen, welche bei der Direkteinfuhr aus Drittländern von Zöllen befreit sind oder bei Lieferung aus dem Rest der Gemeinschaft in den Genuß einer Beihilfe kommen, sowie andererseits die Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweine festzulegen, welche in den Genuß einer Beihilfe kommen, um die Erzeugungsmöglichkeiten des Archipels zu entwickeln.

Es ist angebracht, die Beträge der genannten Beihilfe für die Versorgung des Archipels sowohl mit Fleisch als auch mit Zuchttieren aus der Gemeinschaft festzusetzen ; bei dieser Festsetzung müssen insbesondere die Versorgungskosten auf dem Weltmarkt, die sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie die bei Export in Drittländer üblichen Preise der in Frage kommenden Tiere oder Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Die Durchführungsbestimmungen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, erlassen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte die Verordnung (EG) Nr. 752/95 der Kommission vom 3. April 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽⁵⁾ aufgehoben werden.

Die genannte Versorgungsregelung ist gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli gültig. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb umgehend angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch, auf welche bei der Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben oder für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Beihilfe für die in der Bedarfsvorausschätzung angeführten Gemeinschaftserzeugnisse wird in Anhang II festgesetzt.

(2) Die beihilfefähigen Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁶⁾ und insbesondere gemäß Punkt 7 des Anhangs bezeichnet.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen zu gewährende Beihilfe sowie die Anzahl der beihilfefähigen Tiere werden in Anhang III festgesetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 752/95 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 75 vom 4. 4. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch
für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl oder Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	—
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, gefroren	19 000 (¹)
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	12 000
1602 20 90	Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer von Gänsen und Enten	600
	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend:	
1602 41 10	Schinken und Teile davon	4 000
1602 42 10	Schultern und Teile davon	3 000
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen	4 000

(¹) Davon 5 000 Tonnen für die Verarbeitung und/oder Verpackung.

ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 000	19
0203 22 11 100	28
0203 22 19 100	19
0203 29 11 100	19
0203 29 13 100	28
0203 29 15 100	19
0203 29 55 120	32
0203 29 55 190	32
0203 29 55 311	32
0203 29 55 391	32
1601 00 91 100	28
1601 00 99 100	19
1602 20 90 100	9
1602 41 10 210	32
1602 42 10 210	23
1602 49 11 190	—
1602 49 13 190	—
1602 49 19 190	19

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

ANHANG III

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (ECU/Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine ⁽¹⁾		
	— männliche Tiere	160	483
	— weibliche Tiere	3 000	423

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1488/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Erstattungen nur nach Vorlage der entsprechenden Ausfuhrlizenz gewährt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁵⁾, sind Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 836/95⁽⁷⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 331/95⁽⁹⁾, sind gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt worden. Diese Vorschriften müssen durch besondere Vorschriften für den Sektor Obst und Gemüse ergänzt werden.

Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung

der Grenzen der in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünfte festgesetzt werden.

Die Kommission muß die Erstattungssätze und die erstattungsfähigen Höchstmengen festsetzen. Die Festsetzungen müssen für die jeweiligen Erteilungszeiträume der Ausfuhrlicenzen erfolgen und können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Bedingungen überprüft werden.

Damit eine exakte Verwaltung der auszuführenden Mengen gewährleistet ist, empfiehlt es sich, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung zu verlangen. Auch sind diese Lizenzen erst nach Ablauf einer Bedenkzeit auszustellen und die der Kommission zu übermittelnden Angaben sowie das Verfahren ihrer Übermittlung vorzuschreiben.

Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten ihre zuständigen Stellen für die Erteilung und für die Ausstellung dieser Lizenzen bezeichnen.

Die Erteilung der Lizenzen ist auch von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

Im Rahmen der Toleranzgrenzen darf die ausgeführte Menge, für die eine Erstattung gezahlt werden kann, die Menge nicht überschreiten, für die eine Lizenz beantragt wurde.

Um die Flexibilität beizubehalten, die für die Ausfuhren von Obst und Gemüse kennzeichnend ist, bei dem es sich um verderbliche Erzeugnisse handelt, ist vorzusehen, daß für bestimmte Ausfuhren eine nicht im voraus festgesetzte Erstattung gewährt wird, sofern nachträglich ein Lizenzantrag gestellt wird.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben über die Lizenzanträge mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, die Verordnung (EWG) Nr. 497/70 der Kommission vom 17. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2075/85⁽¹¹⁾, aufzuheben und eine Reihe ihrer Bestimmungen in diese Verordnung zu übernehmen.

Es ist sicherzustellen, daß die ausfuhrerstattungsbegünstigten Erzeugnisse den gemeinschaftlichen Qualitätsnormen und gegebenenfalls den nationalen Qualitätsvorschriften für in Drittländer ausgeführtes Obst und Gemüse entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 88 vom 20. 4. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 18. 2. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 15.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1985, S. 25.

Bei Lieferungen zur Versorgung von Schiffen und Flugzeugen, die der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt und erstattungsfähig sind, erfordert die systematische Kontrolle jeder Partie auf Einhaltung der Qualitätsnormen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand gegenüber den geringen Obst- und Gemüsemengen, die normalerweise Gegenstand dieser besonderen Lieferungen sind. Unter bestimmten Umständen ist diese Kontrolle somit nicht wünschenswert und sollte daher abgeschafft werden.

Aus Gründen der Kohärenz mit den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3148/94 ⁽²⁾, ist diese Abweichung nur annehmbar, wenn es sich um Mengen von höchstens 500 kg je Erzeugnis handelt.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erstattungssätze für ausfuhrerstattungsfähige Erzeugnisse im Sektor Obst und Gemüse werden gleichzeitig mit den Mengen festgesetzt, für die Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden können.

Für die Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung setzt die Kommission Richtmengen fest. Für diese Ausfuhr haben auch die in Unterabsatz 1 genannten Sätze Richtwert.

(2) Die in Absatz 1 genannte Festsetzung erfolgt für die jeweiligen Erteilungszeiträume der Lizenzen.

(3) Falls sich dies als erforderlich erweist, können diese Sätze und Mengen nach Maßgabe der Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung und der Ausfuhrperspektiven überprüft werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten bezeichnen die zuständige(n) Stelle(n), die für die Erteilung der in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Ausfuhrlicenzen zuständig sind, und unterrichten die Kommission davon.

Artikel 3

(1) Die Wirtschaftsteilnehmer beantragen die Erteilung der Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung bei

den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, um eine Erstattung in Höhe des am Tag der Antragstellung geltenden Satzes erhalten zu können.

Gleichzeitig mit der Antragstellung leistet der Wirtschaftsteilnehmer eine Sicherheit in Höhe der Hälfte der am Tag der Antragstellung geltenden Erstattung für die betreffende Ausfuhr.

(2) In Feld 16 der Lizenzanträge und der Lizenzen ist der elfstellige Erzeugniscode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 einzutragen.

Auf Antrag des Betroffenen wird dieser Code nach Ausstellung der Lizenz durch einen anderen ersetzt, wenn dafür derselbe Erstattungssatz gilt und der Code einem Erzeugnis derselben Kategorie entspricht.

Im Sinne von Artikel 13a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind unter Kategorie folgende Erzeugnisklassen zu verstehen :

- Tomaten/Paradeiser ^(*) des KN-Codes 0702 00,
- Mandeln ohne Schale des KN-Codes 0802 12,
- Haselnüsse der KN-Codes 0802 21 und 0802 22,
- Walnüsse in der Schale des KN-Codes 0802 31,
- Orangen des KN-Codes 0805 10,
- Clementinen des KN-Codes 0805 20 11, 0805 20 21 und 0805 20 31,
- Monreales und Satsumas der KN-Codes 0805 20 13, 0805 20 23 und 0805 20 33,
- Mandarinen und Wilkings der KN-Codes 0805 20 15, 0805 20 25 und 0805 20 35,
- Tangerinen der KN-Codes 0805 20 17, 0805 20 27 und 0805 20 37,
- ähnliche Zitrushybriden der KN-Codes 0805 20 19, 0805 20 29 und 0805 20 39,
- Zitronen der KN-Codes 0805 30 20, 0805 30 30 und 0805 30 40,
- Limitten des KN-Codes 0805 30 90,
- Tafeltrauben des KN-Codes 0806 10,
- Äpfel des KN-Codes 0808 10,
- Pfirsiche und Nektarinen des KN-Codes 0809 30.

(3) In Feld 22 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen :

- Restitución válida para ... (*cantidad por la que se haya expedido el certificado*) como máximo
- Restitutionen omfatter højst ... (*den mængde, licensen er udstedt for*)
- Erstattung gültig für höchstens ... (*Menge, für die die Lizenz erteilt wurde*)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 28.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

- Επιστροφή που ισχύει για ... (ποσότητα για την οποία εκδίδεται το πιστοποιητικό) κατ' ανώτατο όριο
- Refund valid for not more than ... (quantity for which licence issued)
- Restitution valable pour ... (quantité pour laquelle le certificat est délivré) au maximum
- Restituzione valida al massimo per ... (quantitativo per il quale è rilasciato il titolo)
- Restitutie voor ten hoogste ... (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven)
- Restituição válida para ... (quantidade em relação à qual é emitido o certificado), no máximo
- Vientituki voimassa enintään ... (määrä, jolle todistus on annettu) osalta
- Bidrag som gäller för högst ... (kvantitet för vilken licensen skall utfärdas).

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft nach und nach für jede in Artikel 3 Absatz 2 genannte Erzeugniskategorie und jeden Tag der Antragstellung, ob die gemäß Artikel 3 beantragten Gesamtmengen die Menge gemäß Artikel 1 nicht übersteigen, die

- um die Mengen verringert wird, für die während des laufenden Erteilungszeitraums Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt worden sind; dabei werden die Lizenzen nicht berücksichtigt, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde erteilt wurden;
- um die Mengen verringert wird, für die nach Kenntnis der Kommission Erstattungen ohne Lizenz gemäß Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gewährt worden sind;
- um die Mengen gemäß Artikel 7 Buchstabe c) erhöht wird;
- um die Mengen erhöht wird die in den gemäß Absatz 4 dieses Artikels zurückgezogenen Anträgen aufgeführt sind;
- um die Mengen erhöht wird, für die Lizenzen erteilt, jedoch nicht verwendet worden sind;
- um die nicht verwendeten Mengen im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 erhöht wird.

Im Falle der Überschreitung setzt die Kommission einen prozentualen Abschlag fest oder beschließt, dem Antrag nicht stattzugeben.

(2) Die Einfuhrlizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt, soweit inzwi-

schon keine besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen wurden.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen beträgt zwei Monate ab dem Tag ihrer Erteilung.

Bei Ausfuhrlicenzen für Äpfel mit Bestimmung Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica beginnt die Gültigkeitsdauer jedoch

- für die vom 15. Mai bis 14. Juli erteilten Lizenzen am 15. Juli des laufenden Jahres;
 - für die vom 15. Juli bis Ende Februar des folgenden Jahres erteilten Lizenzen am Tag der Erteilung;
- und endet
- für die vom 15. Mai bis 31. Dezember erteilten Lizenzen zwei Monate nach dem Tag der Erteilung;
 - für die vom 1. Januar bis Ende Februar erteilten Lizenzen Ende Februar.

Diese Daten sind wie folgt in Feld 22 der Lizenz anzugeben:

- Certificado válido del (fecha de comienzo del período de validez) al (fecha final del período de validez)
- Licensen er gyldig fra (gyldighedsperiodens begyndelse) til (gyldighedsperiodens ophør)
- Lizenz gültig vom (Beginn der Gültigkeitsdauer) bis zum (Ende der Gültigkeitsdauer)
- Πιστοποιητικό που ισχύει από (ημερομηνία έναρξης ισχύος) έως (ημερομηνία λήξης ισχύος)
- Licence valid from (date of commencement of validity) to (date of end of validity)
- Certificat valable du (date de début de validité) au (date de fin de validité)
- Titolo valido dal (data di decorrenza della validità) al (data di scadenza della validità)
- Certificaat geldig van (datum van de eerste dag van de geldigheidsduur) tot en met (datum van de laatste dag van de geldigheidsduur)
- Certificado válido de (data de início da validade) a (data de termo da validade)
- Todistus voimassa (voimassaolon alkamispäivämäärä) (voimassaolon päättymispäivämäärä)
- Licens giltig från (datum för giltighetstidens början) till (datum då giltighetstiden slutar).

Die in Unterabsatz 2 genannten Lizenzen werden vom 1. März bis 14. Mai nicht erteilt. Bei den Ausfuhrlicenzen für Äpfel mit anderen Bestimmungen, deren Gültigkeitsdauer teilweise in den Zeitraum vom 1. März bis 14. Juli fällt, darf die Bestimmung nicht in ein in Unterabsatz 2 genanntes Land umgeändert werden.

(4) Wird ein prozentualer Abschlag gemäß Absatz 1 festgesetzt, so können die Anträge innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab der Veröffentlichung dieses Abschlags zurückgezogen werden. Bei der Zurückziehung wird die Sicherheit freigegeben. Auch für Anträge, denen nicht stattgegeben wird, wird die Sicherheit freigegeben.

(5) Die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ausgeführte Menge ist nicht erstattungsfähig.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 3 dieser Verordnung und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 können die Wirtschaftsteilnehmer die Erteilung der Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten beantragen, um eine Erstattung erhalten zu können.

Bei Ausfuhrlicenzen für Äpfel mit Bestimmung Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica können diese Anträge jedoch nur zwischen dem 15. Juli und Ende Februar des folgenden Jahres gestellt werden.

(2) Dieser Antrag muß spätestens an dem Arbeitstag gestellt werden, der auf den Tag der Ausstellung der Ausfuhranmeldung über die betreffenden Erzeugnisse folgt, und ihr muß eine Kopie dieser Ausfuhranmeldung beigefügt sein. Diese Anmeldung muß einen der folgenden Vermerke tragen :

- Exportación por la que se presentará una solicitud *a posteriori* de certificado de exportación sin fijación anticipada de la restitución
- Udførsel, for hvilken der efterfølgende ansøges om eksportlicens uden forudfastsættelse af restitutionen
- Ausfuhr, für die nachträglich eine Ausfuhrlizenz ohne Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt wird
- Εξαγωγή για την οποία θα υποβληθεί αίτηση εκ των υστέρων για την έκδοση πιστοποιητικού εξαγωγής χωρίς προκαθορισμό της επιστροφής
- Export to be the subject of an *a posteriori* application for an export licence without advance fixing of the refund
- Exportation qui fera l'objet d'une demande *a posteriori* de certificat à l'exportation sans fixation à l'avance de la restitution
- Esportazione che formerà oggetto di una domanda *a posteriori* di titolo di esportazione senza fissazione anticipata della restituzione
- Uitvoer waarvoor achteraf een uitvoercertificaat zonder vaststelling vooraf van de restitutie zal worden aangevraagd

— Exportação que será objecto de um pedido *a posteriori* de certificado de exportação sem prefixação da restituição

— Vienti, jota koskee sellainen vientitodistushakemus, joka jätetään jälkikäteen ja johon ei liity vientituen ennakkovahvistusta

— Export som kräver en ansökan i efterhand om exportlicens utan förutfastställelse av bidraget.

(3) Gleichzeitig mit der Antragstellung wird eine Sicherheit in Höhe der Hälfte des Produktes der Ausfuhrmenge mal dem am Tag der Antragstellung geltenden Erstattungsrichtsatz geleistet.

(4) In Feld 16 der Lizenzanträge und der Lizenzen ist der elfstellige Erzeugniscode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 und in Feld 22 einer der folgenden Vermerke einzutragen :

— Solicitud de certificado de exportación sin fijación anticipada de la restitución con arreglo al artículo 5 del Reglamento (CE) Nr. 1488/95

— Ansøgning om eksportlicens uden forudfastsættelse af restitutionen, jf. artikel 5 i forordning (EF) nr. 1488/95

— Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz ohne Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95

— Αίτηση για την έκδοση πιστοποιητικού εξαγωγής χωρίς προκαθορισμό της επιστροφής σύμφωνα με το άρθρο 5 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1488/95

— Application for export licence without advance fixing of the refund in accordance with Article 5 of Regulation (EC) No 1488/95

— Demande de certificat d'exportation sans fixation à l'avance de la restitution conforme à l'article 5 du règlement (CE) n° 1488/95

— Domanda di titolo di esportazione senza fissazione anticipata della restituzione, conforme all'articolo 5 del regolamento (CE) n. 1488/95

— Aanvraag om uitvoercertificaat zonder vaststelling vooraf van de restitutie overeenkomstig artikel 5 van Verordening (EG) nr. 1488/95

— Pedido de certificado de exportação sem prefixação da restituição, nos termos do artigo 5º do Regulamento (CE) n.º 1488/95

— Sellaista vientitodistusta koskeva hakemus, johon ei liity asetuksen N:o (EY) 1488/95 5 artiklan mukaisen vientituen ennakkovahvistusta

— Ansökan om exportlicens utan förutfastställelse av bidraget enligt artikel 5 i förordning (EG) nr 1488/95.

(5) Die Ausfuhrlicenzen werden am zehnten Arbeitstag nach Ablauf des laufenden Erteilungszeitraums für die Lizenzen für diesen Zeitraum erteilt. Die Lizenz muß in

Feld 22 einen der folgenden Vermerke enthalten, ergänzt durch den gegebenenfalls gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 geänderten Erstattungssatz und die gegebenenfalls um den Prozentsatz gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 verringerte Menge :

- Certificado de exportación sin fijación anticipada de la restitución por una cantidad de ... kilogramos de los productos que se indican en las casillas 17 y 18, a un tipo de ... ecus/tonelada
- Eksportlicens uden forudfastsættelse af restitutionen for en mængde på ... kg produkter, der findes i rubrik 17 og 18, til en sats på ... ECU/ton
- Ausfuhrlizenz ohne Vorausfestsetzung der Erstattung für eine Menge von ... kg der in den Feldern 17 und 18 genannten Erzeugnisse zum Satz von ... ECU/Tonne
- Πιστοποιητικό εξαγωγής χωρίς προκαθορισμό της επιστροφής για ποσότητα ... χιλιογράμμων των προϊόντων που αναγράφονται στις θέσεις 17 και 18, ύψους ... Ecu/τόνο
- Export licence without advance fixing of the refund for ... kilograms of products as listed in boxes 17 and 18, at a rate of ECU .. /tonne
- Certificat d'exportation sans fixation à l'avance de la restitution pour une quantité de ... kilogrammes de produits figurant aux cases 17 et 18, au taux de ... écus/tonne
- Titolo di esportazione senza fissazione anticipata della restituzione per un quantitativo di ... kg dei prodotti indicati nelle caselle 17 e 18, al tasso di ... ECU/t
- Uitvoercertificaat zonder vaststelling vooraf van de restitutie voor ... kg van de in de vakken 17 en 18 genoemde producten; de restitutie bedraagt ... ecu/ton
- Certificado de exportação sem prefixação da restituição, para uma quantidade de ... quilogramas de produtos indicados nas casas 17 e 18, à taxa de ... ecus/tonelada
- Vientitodistus, johon ei liity vientituen ennakkovahvistusta, ... kilogramman määrälle tuotteita, jotka on esitetty ruuduissa 17 ja 18, tuen määrä ... ecua/tonni
- Exportlicens utan förutfastställelse av bidraget för en kvantitet av ... kilo av de produkter som anges i fält 17 och 18, till ett belopp av ... ecu/ton.

Beläuft sich jedoch der Verringerungskoeffizient bzw. der Erstattungssatz gemäß Artikel 6 auf Null, so werden die Anträge abgelehnt und die Sicherheiten freigegeben.

Artikel 6

(1) Nach Ablauf jedes in Artikel 1 genannten Erteilungszeitraums der Lizenzen prüft die Kommission nach den ihr vorliegenden Angaben für jedes Erzeugnis, ob die

gemäß Artikel 5 beantragten Mengen außerhalb der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde die gemäß Absatz 1 vorgesehenen Richtmengen überschreiten, gegebenenfalls erhöht um die nicht ausgeschöpften Mengen der Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung, verringert um die Mengen gemäß Artikel 7 Buchstabe b) und erhöht um die Mengen gemäß Artikel 7 Buchstabe c).

(2) Im Falle einer Überschreitung kann die Kommission den Erstattungssatz für diese Ausfuhren verringern.

Damit die jährlichen Grenzen eingehalten werden, die sich aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften ergeben, kann die Kommission einen Koeffizient für die beantragten Mengen festsetzen.

Artikel 7

Nach Ablauf jedes in Artikel 1 genannten Erteilungszeitraums für die Lizenzen

- a) werden die nicht ausgeschöpften Erzeugnismengen für die Erteilung der Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung zu den Richtmengen derselben Erzeugnisse für denselben Zeitraum hinzugezählt ;
- b) werden die Überschreitungsmengen im Falle von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 von den für den nächsten Zeitraum vorgesehenen Mengen abgezogen ;
- c) werden die nach Anwendung vorstehender Buchstaben b) und c) nicht ausgeschöpften Mengen aller Erzeugnisse gegebenenfalls nach Maßgabe der ursprünglich für jedes Erzeugnis festgesetzten Mengen und/oder Ausgaben und bis zu den Grenzen, die sich aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften ergeben, zu den für den nächsten Zeitraum vorgesehenen Mengen hinzugezählt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission allwöchentlich montags und donnerstags bis spätestens 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) fernschriftlich nach dem Muster im Anhang eine Mitteilung, in der für jeden Arbeitstag, jede Erzeugniskategorie und jede Bestimmung folgendes aufgeführt ist :

- die Mengen, für die Lizenzen mit oder ohne Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt wurden, oder gegebenenfalls die Tatsache, daß keine Anträge gestellt wurden ;
- die Mengen, für die Erstattungen ohne Lizenz gemäß Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gewährt worden sind ;

- die Mengen, für die die Lizenzanträge gemäß Artikel 4 Absatz 4 zurückgezogen wurden ;
- die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht verwendeten Mengen

bis zum letzten Arbeitstag vor dem Tag der Mitteilung.

Diese Mengen werden danach aufgeschlüsselt, ob der Antrag im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde gestellt wurde oder nicht.

Artikel 9

(1) Zusätzlich zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 werden Erstattungen nur vorbehaltlich der Vorlage folgender Unterlagen gezahlt :

- bei Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Qualitätsnorm festgesetzt wurde, Vorlage der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92,
- bei Erzeugnissen, für die keine gemeinsame Qualitätsnorm festgesetzt wurde, und sofern nationale Vorschriften für die Qualität von nach Drittländern ausgeführtem Obst und Gemüse gelten, Vorlage einer von den Kontrollstellen der Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigung darüber, daß diese Erzeugnisse

zum Zeitpunkt der Kontrolle den genannten Vorschriften entsprechen.

(2) Allerdings braucht bei Lieferungen von Obst und Gemüse gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, die sich auf Mengen von höchstens 500 kg je Erzeugniskategorie beziehen

- die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 1 erster Gedankenstrich
- oder
- das gemäß Absatz 1 zweiter Gedankenstrich ausgestellte Dokument

nicht vorgelegt zu werden für die Zahlung der Erstattung für Geschäfte, für die das Verfahren nach Artikel 38 der genannten Verordnung oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1) nicht gilt.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 497/70 der Kommission (2) wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch anwendbar für die vor dem 1. Juli 1995 gemäß vorgenannter Verordnung erteilten Lizenzen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch gilt Artikel 8 ab 29. Juni 1995 und gelten die Artikel 5, 6, 9 und 10 ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1489/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 26 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen
und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwen-
dung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhand-
lungen der Uruguay-Runde geschlossenen Überein-
künfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1488/95 der Kommission⁽⁴⁾
sind Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstat-
tungen für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der
Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im inter-
nationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß
Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen
in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der
Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung
der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise
für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf
dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internatio-
nalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den
in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den
wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren
Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung
der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des
Vertrages geschlossenen Abkommen festgesetzt.

Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung
der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorge-
nannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.

Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es
erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes
Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.

Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren
besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeiser⁽⁵⁾, Zitronen,
Orangen, Äpfeln, Pfirsichen und Nektarinen der Katego-
rien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Qualitäts-
normen, Tafeltrauben der Kategorien Extra und I,
Mandeln ohne Schale, Haselnüssen sowie Walnüssen in
der Schale.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ ist
der Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro) untersagt worden. Dieses Handelsverbot gilt nicht
für die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der Verordnung
aufgeführten Fälle. Dem ist bei der Festsetzung der Erstat-
tungen Rechnung zu tragen.

Die repräsentativen Marktkurse gemäß Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾,
dienen der Umrechnung des in Drittländswährung ausge-
drückten Betrages und bilden die Grundlage für die
Bestimmung des landwirtschaftlichen Umrechnungs-
kurses der Währung der Mitgliedstaaten. Die Durchfüh-
rungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung
dieser Umrechnungskurse sind niedergelegt in der
Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/
95⁽⁹⁾.

Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die
jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwick-
lung, insbesondere an die Notierungen und Preise für
Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internatio-
nalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen
entsprechend den Anhängen dieser Verordnung festzu-
setzen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 muß die bestmögliche Nutzung der verfügbaren
Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung
zwischen den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zu
führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen,
daß die bereits durch die Erstattungsregelung geschaf-
fenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des
saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren
sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzu-
setzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 68 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen und die für eine Erstattung im Sektor Obst und Gemüse in Betracht kommenden Mengen sind für die vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 zu erteilenden Lizenzen mit Voraussetzung der Erstattung in Anhang I dieser Verordnung festgesetzt.

Für die Ausfuhren ohne Erstattungsvorausfestsetzung sind die indikativen Preise und die indikativen Mengen in Anhang II dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ über Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden nicht auf die in Absatz 1 genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Erzeugnis	Erzeugnis-code	Bestimmungs-code (*)	Erstattungssatz (1) (in ECU/Tonne netto)	Je Zeitraum der Lizenzerteilung vorgesehene Mengen (in Tonnen)														
				1995						1996								
				Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni			
Tafeltrauben	0806 10 21 200	F	54,7	5 637	20 823	7 934	441								13			
	0806 10 29 200																	
	0806 10 30 200																	
	0806 10 40 200																	
	0806 10 50 200																	
	0806 10 61 200																	
Äpfel	0808 10 51 910	A B D	90,4	2 517	7 260	8 538	8 860	10 191							7 882			
	0808 10 53 910																	
	0808 10 59 910																	
	0808 10 61 910																	
	0808 10 63 910																	
	0808 10 69 910																	
	0808 10 71 910																	
	0808 10 73 910																	
	0808 10 79 910																	
	0808 10 92 910																	
Pflirsiche und Nektarinen	0809 30 11 100	E	56,5	4 571	2 609										766			
	0809 30 19 100																	
	0809 30 21 100																	
	0809 30 29 100																	
	0809 30 31 100																	
	0809 30 39 100																	
	0809 30 41 100																	
	0809 30 49 100																	
	0809 30 51 100																	
	0809 30 59 100																	

(1) Die Bestimmungs-codes bedeuten :

- A Norwegen, Island, Grönland, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Malta.
- B Färöer, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwain, Ras al Chaima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.
- C Schweiz, Tschechische Republik und Slowakei.
- D Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.
- E Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.
- F Alle Bestimmungen.

(2) Die Erstattungen für Ausfuhren nach der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) können nur bei Erfüllung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 gewährt werden.

Erzeugnis	Erzeugnis-code	Bestimmungs-code (°)	Erstattungssatz (°) (in ECU/Tonne netto)	Je Zeitraum der Lizenzerteilung vorgesehene Mengen (in Tonnen)														
				1995						1996								
				Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni			
Tafeltrauben	0806 10 21 200	F	54,7	5 637	20 823	7 934	441								13			
	0806 10 29 200																	
	0806 10 30 200																	
	0806 10 40 200																	
	0806 10 50 200																	
	0806 10 61 200																	
Äpfel	0808 10 51 910	A B D	90,4	2 517	7 260	8 538	8 860								7 882			
	0808 10 53 910																	
	0808 10 59 910																	
	0808 10 61 910																	
	0808 10 63 910																	
	0808 10 69 910																	
	0808 10 71 910																	
	0808 10 73 910																	
	0808 10 79 910																	
	0808 10 92 910																	
Pflirsiche und Nektarinen	0808 10 94 910	E	56,5	4 571	2 609										766			
	0808 10 98 910																	
	0809 30 11 100																	
	0809 30 19 100																	
	0809 30 21 100																	
	0809 30 29 100																	
	0809 30 31 100																	
	0809 30 39 100																	
	0809 30 41 100																	
	0809 30 49 100																	

(°) Die Bestimmungs-codes bedeuten :

A Norwegen, Island, Grönland, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Malta.

B Faroer, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwarn, Ras al Chaima und Fudschaïra), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

C Schweiz, Tschechische Republik und Slowakei.

D Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.

E Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.

F Alle Bestimmungen.

(°) Die Erstattungen für Ausfuhr nach der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) können nur bei Erfüllung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1490/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1363/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	49,3
	060	80,2
	066	41,7
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	63,9
0707 00 25	052	50,1
	053	166,9
	060	39,2
	066	53,8
	068	60,4
	204	49,1
	624	207,3
	999	89,5
0709 90 77	052	55,4
	204	77,5
	624	196,3
	999	109,7
0805 30 30	388	69,6
	528	47,3
	600	54,7
	624	78,0
	999	62,4
0809 10 30	052	133,4
	064	133,6
	999	133,5
0809 20 41, 0809 20 49	052	185,3
	064	159,2
	068	266,3
	400	220,8
	624	282,4
	676	166,2
	999	213,4
0809 30 31, 0809 30 39	220	121,8
	624	106,8
	999	114,3
0809 40 20	624	262,7
	999	262,7

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1491/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den am 26. und 27. Juni 1995 für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors gestellten Voraussetzungsbescheinigungsanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 437/95 der Kommission vom 28. Februar 1995 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors zu gewährenden Erstattungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1373/95 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Verordnung (EG) Nr. 437/95 schreibt zu Kontrollzwecken die Voraussetzungsbescheinigung vor.

Überschreitet die Gesamtmenge 40 000 Tonnen, kann die Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 437/95 entscheiden, daß keine Voraussetzungsbeschei-

nigungen mehr beantragt werden dürfen und die beantragten Mengen verringert werden. Den Mengen, für welche Voraussetzungsbescheinigungen beantragt wurden, kann voll stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 26. und 27. Juni 1995 eingereichten Anträgen auf Erteilung von Bescheinigungen über die Voraussetzungsbescheinigung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0207 21 10 900, 0207 21 90 190, 0207 41 11 900, 0207 41 71 190, 0207 42 51 000, 0207 42 59 000 und 0207 42 10 990, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1373/95 genannt und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 437/95 auszuführen sind, wird voll stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 36.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1492/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 2 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 1417/95 der Kommission⁽³⁾
festgesetzt.Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.Mehrere Währungsabweichungen gehen über 4 Prozent-
punkte hinaus. Seit Februar 1995 haben sie mehrfach 5
Prozentpunkte überschritten. Diese Entwicklung wieder-
holt sich bei der Deutschen Mark, dem österreichischen
Schilling und dem niederländischen Gulden und führt
auf den Märkten zu Unsicherheiten. Außerdem besteht
die Gefahr, daß im Handel Verzerrungen auftreten.Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt es sich in
mehreren Fällen, die für den Bezugszeitraum vom 24. Mai
bis 23. Juni 1995 gegenüber den repräsentativen Markt-
kursen festgestellten Währungsabweichungen zum 1. Juli
1995, zum Beginn mehrerer Wirtschaftsjahre, herabzu-
setzen. Zu diesem Zweck müßten neue landwirtschaft-
liche Umrechnungskurse festgesetzt werden unter
Zugrundelegung einer Kürzung der Währungsabweichung
um die Hälfte im Fall der Deutschen Mark, des
österreichischen Schillings und des niederländischen
Guldens.Die Anwendung der Vorschriften über die vor dem 1. Juli
1995 zulässige Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse sollte im Fall der betreffenden
Währungen, um Schwierigkeiten auf den Märkten zu
vermeiden, ausgesetzt werden. Nicht gerechtfertigt ist die
Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993
mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung undAnwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-
nungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1053/95⁽⁵⁾.Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-
licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als
4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,
der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im
voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs
wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4
Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt
werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-
lichen Umrechnungskurs ersetzt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
Anhang I festgesetzt.*Artikel 2*(1) Am 29. und 30. Juni 1995 gestellte Anträge auf
Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungs-
kurses werden im Fall der Deutschen Mark, des österrei-
chischen Schillings und des niederländischen Guldens
abgelehnt.(2) Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1068/93 gilt nicht für die mit der vorliegenden Verord-
nung geänderten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse.*Artikel 3*In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte
landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den
Ecu-Kurs gemäß Anhang II,— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
festgesetzte Kurs ist,
oder— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
festgesetzte Kurs ist.*Artikel 4*

Die Verordnung (EG) Nr. 1417/95 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

Die Artikel 1 und 3 gelten jedoch ab 1. Juli 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,74166	dänische Kronen
	1,90616	Deutsche Mark
	302,837	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
	2 311,19	italienische Lire
	13,4084	österreichische Schillinge
	170,165	spanische Peseten
	9,91834	schwedische Kronen
	0,840997	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0600	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,2317	belgische/luxemburgische Franken
	7,44390	dänische Kronen		8,06423	dänische Kronen
	1,83285	Deutsche Mark		1,98558	Deutsche Mark
	291,189	griechische Drachmen		315,455	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
	2 222,30	italienische Lire		2 407,49	italienische Lire
	12,8927	österreichische Schillinge		13,9671	österreichische Schillinge
	163,620	spanische Peseten		177,255	spanische Peseten
	9,53687	schwedische Kronen		10,3316	schwedische Kronen
	0,808651	Pfund Sterling		0,876039	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 1493/95 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁸⁾, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹⁰⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	42,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	50,50
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	9,50
1510 00 90 900	0,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1494/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 ⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Juni 1995 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 19. 10. 1994, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1995 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2517/94 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	45,35
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	54,10
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	11,80
1510 00 90 900	—

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1495/95 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 1995****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 27. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	109,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	109,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	47,20 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	81,06
1001 90 99	81,06 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	122,71 ⁽⁶⁾
1003 00 10	106,02
1003 00 90	106,02 ⁽⁹⁾
1004 00 00	105,17
1005 10 90	109,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	109,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	111,24 ⁽⁴⁾
1008 10 00	60,58 ⁽⁹⁾
1008 20 00	65,17 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	0 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 11	161,56 ⁽⁹⁾
1101 00 15	161,56 ⁽⁹⁾
1101 00 90	161,56 ⁽⁹⁾
1102 10 00	217,38
1103 11 10	116,49
1103 11 90	189,15
1107 10 11	157,43
1107 10 19	120,95
1107 10 91	201,86 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	154,15 ⁽⁹⁾
1107 20 00	177,47 ⁽¹⁰⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.
- (11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1496/95 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 27. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 57.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	37,77 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,77 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,77 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,77 ⁽¹⁾
1701 91 00	41,92
1701 99 10	41,92
1701 99 90	41,92 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.